DEUTSCH-FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHE OBERRHEINKONFERENZ
CONFERENCE FRANCO-GERMANO-SUISSE DU RHIN SUPERIEUR

Untersuchungsbericht

Instrumente zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Futterbau-Viehhaltungsbetriebe im Oberrheingebiet

Vergleichende Analyse der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Regionen Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Arbeitsdokument

Inhalt

Anlagenverzeichnis 4
Tabellenverzeichnis 4
Abbildungsverzeichnis 4
Einleitung 6

1. Umsetzung der 1. Säule der GAP in den drei Regionen 7
   1.1. Basisprämie und Konvergenz (Siehe Anhang 1 und 13) 7
   1.2. Ökologisierungszahlung (Siehe Anhang 2 und 13) 8
   1.3. Umverteilungsprämie (Siehe Anhang 3 und 13) 8
   1.4. Zusatzprämie für Junglandwirte (Siehe Anhang 4 und 13) 8
   1.5. Gekoppelte Beihilfen in Frankreich (Siehe Anhang 5) 9
2. Charakterisierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum: gemeinsame Prioritäten 9
   2.1. Gemeinsame Ansätze zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und der Umweltziele 10
   2.2. Vergleich der Budgetmodelle 11
   2.3. Umsetzung der Prioritäten in Maßnahmen 13
      2.3.1. Maßnahmen zur Investitionsförderung (Maßnahme 4) 14
      2.3.2. Fördermaßnahmen zum Schutz der Umwelt (Maßnahmen 10 und 13) 17
      2.3.3. Förderung des ökologischen Landbaus (Maßnahme 11) 18
3. Konkrete Illustration anhand von vier beispielhaften Futterbau-Viehhaltungsbetrieben 21
   3.1. Konventionelle Landwirtschaft 21
   3.2. Ökologischer Landbau (Siehe Anhang 14 und 16) 24
Zusammenfassung 25

Anlagenverzeichnis

Anhang 1: Basisprämien (nur für Frankreich) ... 26
Anhang 2: Ökologisierungszahlung (nur für Frankreich) ... 27
Anhang 3: Umverteilungsprämie (nur für Frankreich) ... 28
Anhang 4: Zahlung für Junglandwirte (nur für Frankreich) ... 29
Anhang 5: Die gekoppelten Beihilfen: Milchkühe und Hülsenfrüchte (nur für Frankreich) ... 30
Anhang 6: Planung der EPLR Prämien nach Prioritäten ... 32
Anhang 7: Beihilfen für Stallbauten ... 33
Anhang 8: Berechnungsraster zur Berechnung der Investitionsbeihilfesätze für die Modernisierung von Stallungen (nur in Frankreich) ... 35
Anhang 9: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) (nur für Frankreich) ... 36
Anhang 10: Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (ZANN) (nur für Frankreich) ... 38
Anhang 11: Merkmale der untersuchten Betriebe ... 40
Anhang 12: Vergleich der Beihilfen für 4 Arten von Betrieben - Graphische Darstellung ... 41
Anhang 13: Gewährung von Direktzahlungen (Flächenzahlungen) in Deutschland ... 42
Anhang 14: Grundsätzliche Erläuterungen zu den Direktzahlungen (DZ) und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in Deutschland ... 43
Anhang 15: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) ... 50
Anhang 16: Technische Projektkurzfassungen (nur für Frankreich) ... 51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betrag der entkoppelten Beihilfen der 1. Säule in den drei Regionen. ... 7
Tabelle 2: Zusatzprämie für Junglandwirte. ... 9
Tabelle 3: Umschichtung von der ertsen in die zweite Säule ... 10
Tabelle 4: EPLR Daten für die drei Regionen für den Zeitraum 2014-2020 (Stand 2013). ... 11
Tabelle 5: Maximale ELER-Kofinanzierungssätze ... 13
Tabelle 6: Anteil der 4 prioritären Maßnahmen an der Programmplanung für jedes EPLR (in %, ohne Wälder). ... 14
Tabelle 7: Übersicht über die Investitionsbeihilfen im Zusammenhang mit den EPLR in den drei untersuchten Regionen. ... 15
Tabelle 8: Übersicht über die Investitionsbeihilfen im Zusammenhang mit den EPLR in den drei untersuchten Regionen ... 16
Tabelle 9: Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen für den Umweltschutz in den drei untersuchten Regionen. ... 17
Tabelle 10: Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen in benachteiligten Gebieten AZL + Steillagenförderung. ... 18
Tabelle 11: Beträge der Beihilfen für den ökologischen Landbau anhand von zwei Beispielen landwirtschaftlicher Betriebe. ... 20
Tabelle 12: Zusammenfassung der Merkmale der 4 untersuchten Betriebe (Anhang 11). ... 21
Tabelle 13: Vergleich der Beihilfebeträge der GAP 2015/2020 für vier Beispielbetriebe der Oberrheinregion (ohne Investitionen in Gebäude) je Betrieb. ... 23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Betriebe pro Region im Oberrhein ... 12
Abbildung 2: Finanzierungsaufteilung im EPLR (ELER und National) ... 12
Abbildung 3: Durchschnitt EPLR Programmierung pro Ha ... 13
Abbildung 4: Grafische Darstellung des Anteils der prioritären Maßnahmen an der Programmplanung für die EPLR der drei untersuchten Regionen ... 14

Abkürzungsverzeichnis

AFP: Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AUKM: Agrar-Umwelt-Klimamaßnahme
AZL: Ausgleichzulage Landwirtschaft
ELER: Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR: Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum
EULLE: Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft Ernährung (Rheinland-Pfalz)
FAKT: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (Baden-Württemberg)
FID: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
FIS: Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen
GAP: Gemeinsame Agrarpolitik
LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche
MEPL: Maßnahmen und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg
ÖL: Ökologischer Landbau

Einleitung

Durch die seit 2014 angewendete Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sollen sämtliche landwirtschaftliche Sektoren unterstützt und die Agrarbeihilfen zugunsten der Viehhaltung, der Beschäftigung, der Niederlassung von Junglandwirten/-innen sowie des wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzens der ländlichen Gebiete eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund wiederkehrender Krisen in der Landwirtschaft stellen die politischen Entscheidungsträger und die wirtschaftlichen Akteure diese Werkzeuge infrage und bemühen sich, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und sie bei ihrer Umgestaltung hin zu leistungsfähigeren Systemen zu begleiten.

Ferner äußerte der Präsident der Oberrheinkonferenz (ORK) 2017 den Wunsch, eine vergleichende Untersuchung der Umsetzung der GAP 2014–2020 (1. und 2. Säule) in jedem Mitgliedsstaat / jeder Mitgliedsregion[1] der ORK, insbesondere im Futterbau-Viehhaltungssektor, durchzuführen. Damit wurde die Arbeitsgruppe „Landwirtschaft“ beauftragt.

Es wurde beschlossen, diese Studie mit einer vergleichenden Analyse zwischen Frankreich und Deutschland unter Einschluss der Regionen Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu beginnen. Ein Vergleich mit der Schweiz, die nicht Mitglied der Europäischen Union und somit auch nicht an der GAP beteiligt ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe können sich weitere Faktoren auswirken, etwa die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, denen sie unterliegen, die Rahmenbedingungen, in denen sich die Betriebe entwickeln sowie die Umweltauflagen. Diese Regelungen, die für jeden Mitgliedstaat oder jede Region spezifisch sind, wurden in diesem Bericht nicht behandelt. Sie könnten Gegenstand weiterer von der ORK beauftragten Analysen sein.

Die vorliegende Studie hat somit zum Gegenstand, eine vergleichende Analyse der Umsetzung der ersten und der zweiten Säule der GAP in den drei Regionen vorzunehmen und anhand der Untersuchung vier beispielhafter Futterbau-Viehhaltungsbetriebe konkrete Informationen zu liefern.

[1] Mitgliedsregionen/-staaten der ORK: die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn, der französische Staat und die Gebietskörperschaften – Conseil départemental du Bas-Rhin, Conseil départemental du Haut-Rhin und Conseil régional Grand Est

1. Umsetzung der 1. Säule der GAP in den drei Regionen

Die erste Säule der GAP umfasst:

- entkoppelte Beihilfen verteilt auf Basisprämie, Ökologisierungszahlung, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie
- gekoppelte Beihilfen, sofern der Mitgliedsstaat ihre Gewährung beschließt.

Die nachstehende (Tabelle 1) bietet eine vereinfachte Übersicht über die Beträge dieser entkoppelten Beihilfen.

Tabelle 1: Betrag der entkoppelten Beihilfen der 1. Säule in den drei Regionen.

	Durchschnitt der Beihilfen (Zahlen 2015)		
	Frankreich	**Rheinland-Pfalz**	**Baden-Württemberg**
Basisprämie	132 €/ha	157 €/ha	166 €/ha
Ökologisierungszahlung	86 €/ha	86 €/ha	86 €/ha
Umverteilungsprämie	Politisches Ziel von 100 €/ha *begrenzt auf 52 ha*	LN ≤ 30 ha: 50 €/ha LN > 30 ha und < 46 ha: 30 €/ha im Durchschnitt 43 €/ha *begrenzt auf 46 ha*	
Junglandwirteprämie	70 €/ha begrenzt auf 34 ha	44 €/ha begrenzt auf 90 ha	

1.1. Basisprämie und Konvergenz (Siehe Anhang 1 und 13)

Die Basisprämie wird entsprechend der von den Landwirten/-innen bewirtschafteten Flächen gezahlt.

In Deutschland variiert die Basisprämie je nach Bundesland und betrug im Jahr 2015 in Baden-Württemberg 166 €/ha und in Rheinland Pfalz 157 €/ha. Dieser Betrag soll sich bundesweit bis 2019 auf rund 175 € angleichen. Die Werte pro Hektar sind für alle Betriebe, unabhängig von der Geschichte des Betriebs, in Deutschland je Bundesland gleich (entkoppelte Prämien). Dies ist in Frankreich nicht der Fall, die Geschichte des Betriebs beeinflusst die Höhe der Beihilfe spürbar (gekoppelte Prämien).

In Frankreich betrug die Basisprämie im Jahr 2015 durchschnittlich 132 €/ha, im Elsass 140 €/ha in 2017. Die EU-Mitgliedstaaten werden durch die Gemeinschaftsregelungen verpflichtet, die Unterschiede bei den Beihilfen, die den Landwirten in der Vergangenheit gezahlt wurden, zu verringern. Dabei handelt es sich um das Konvergenzprinzip. D.h. der Betrag der Beihilfe pro Hektar, der jedem Landwirt gewährt wird, soll sich zunehmend dem landesweiten Durchschnittswert annähern, wobei ein Drittel des Unterschieds zwischen dem derzeitigen Wert der Beihilfen jedes Landwirts und dem landesweiten Durchschnittswert beseitigt werden soll. In Frankreich wurde beschlossen, im Rahmen einer schrittweisen Konvergenz bis 2019 insgesamt 70 % dieser Angleichung vorzunehmen. Dabei wurde eine Obergrenze von 30 % der mit der Konvergenz verbundenen individuellen Verluste eingeführt, um die destabilisierenden Auswirkungen auf Betriebe, deren historische Zahlen weit über dem Durchschnitt lagen, abzuschwächen.

1.2. Ökologisierungszahlung (Siehe Anhang 2 und 13)

Die Ökologisierungszahlung ist eine entkoppelte Zahlung, die zusätzlich zu den Basisprämien gezahlt und jedem Landwirt gewährt wird, der drei ökologische Kriterien einhält:

- Erhalt des Dauergrünlands
- Anbaudiversifizierung
- Ausweisung ökologischer Vorrangflächen (Bäume, Hecken, Pufferstreifen, bestimmte Pflanzenarten usw.), mindestens 5 % der Ackerfläche

Die Beihilfe pro ha ist deutschlandweit identisch und beträgt 86 €/ha. In Frankreich entspricht die Ökologisierungszahlung einem Anteil der Basisprämie: Im Elsass betrug sie 2015 61 % und 2017 69 %.

1.3. Umverteilungsprämie (Siehe Anhang 3 und 13)

Die Umverteilungsprämie ist eine entkoppelte Zahlung in Höhe eines festgelegten Betrags pro Hektar, die zusätzlich zu den Basisprämien und der Ökologisierungszahlung des Betriebs ausgezahlt wird. Es handelt sich um ein internes Umverteilungsinstrument der ersten Säule. Mit der Umverteilungsprämie werden die wirtschaftlichen Nachteile von Betrieben mit einer unterdurchschnittlichen Größe abgemildert.

In Deutschland ist die Umverteilungsprämie auf eine Fläche von 46 ha beschränkt und beträgt etwa:
- 50 €/ha vom ersten bis zum 30. ha sowie
- 30 €/ha zwischen 30 und 46 ha.

In Frankreich belief sich die Umverteilungsprämie für 2015 auf etwa 25 €/ha und 49,60 €/ha, für 2016 auf 51 €/ha. Sie soll schrittweise auf 100 €/ha erhöht werden, wobei sie dann auf eine Fläche von 52 ha pro Betrieb beschränkt sein wird. Im Elsass betrug sie 2017 49,73 €/ha. Aktuell beläuft sie sich auf 10 % der jährlichen Beihilfen pro Hektar. Dieses 2015 in einer Höhe von 5 % eingeführte Instrument sollte um 5 Prozentpunkte pro Jahr bis auf 20 % im Jahr 2018 angehoben werden. Seit 2016 wurde aufgrund der schlechten Ernten eine Unterbrechung der Anhebung festgelegt. Eine Bewertung der Umverteilungsprämie, die bereits bei ihrer Einführung eingeplant worden war, soll 2018 stattfinden. Eines der Ziele, die Frankreich mit der Umverteilungszahlung verfolgt, ist die Förderung von arbeitsplatzschaffenden Betrieben sowie einer Produktion mit hoher Wertschöpfung.

1.4. Junglandwirteprämie (Siehe Anhang 4 und 13)

Die Prämie für Junglandwirte/-innen ist eine entkoppelte Zahlung in Höhe eines auf nationaler Ebene festgelegten Betrags. Aus
Tabelle 2 geht hervor, dass Frankreich sehr kleine Betriebe stärker unterstützt als Deutschland (höhere Prämie je ha). Die Förderung ist jedoch auf deutlich weniger Hektar begrenzt.

Tabelle 2: Junglandwirteprämie

	Elsass	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg
Betrag pro Hektar	70 €/ha	44 €/ha	
Förderfähige Fläche in ha	34 ha	90 ha	
Höchstbetrag pro Betrieb	2.380 €	3.960 €	
Dauer	5 Jahre	5 Jahre	
Beihilfe-bedingungen	Alter unter 40 Jahren, erstmalige Niederlassung vor dem 01.01.2010, Zeugnis der Stufe IV (Allgemeines, technologisches oder berufliches Abitur) oder Anerkennung von Kompetenzen	nicht älter als 40 Jahre, erstmalige Niederlassung, die Prämie wird maximal für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt, keine besondere berufliche Qualifikation erforderlich	

1.5. Gekoppelte Beihilfen in Frankreich (Siehe Anhang 5)

Gekoppelte Beihilfen können für jeden Sektor „mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten" gewährt werden, sofern er auf der im Text des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen Liste steht, beschränkt auf 13 % des Gesamtbetrags der Direktzahlungen. Zudem besteht die Möglichkeit, weitere 2 % für die Produktion von pflanzlichen Proteinen zu gewähren, wodurch sich der Höchstsatz der gekoppelten Beihilfen auf 15 % erhöht.

Frankreich nutzt bei der Mobilisierung der gekoppelten Beihilfen die Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet maximal aus, vor allem bei der für die Viehhaltung bestimmten Produktion. Im Jahr 2017 betrug die Beihilfe für Milchkühe beispielsweise 80 € pro Tier (bei maximal 30 Milchkühen im Berggebiet).

In Deutschland wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

2. Charakterisierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum: gemeinsame Prioritäten

Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) bilden in jeder Region die zweite Säule der GAP. Die Programme werden in Baden-Württemberg im „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum (MEPL)“ und in Rheinland Pfalz im „Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ umgesetzt. Sie werden durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und einzelstaatliche Mittel finanziert. Der folgende Vergleich bezieht sich auf die EPLR der drei Regionen: Elsass (ELER), Baden-Württemberg (MEPL) und Rheinland-Pfalz (EULLE).

2.1. Gemeinsame Ansätze zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und der Umweltziele

2.1.1. Übertragung zwischen erster und zweiter Säule der GAP

Zur Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überträgt jede Region Finanzmittel aus der ersten in die zweite Säule der GAP.

Die mögliche Übertragung zwischen erster und zweiter Säule der GAP erfolgt im Rahmen einer Halbzeit-Überprüfungsklausel der GAP 2014-2020, durch die jeder Mitgliedstaat seine jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen anpassen kann, insbesondere im Hinblick auf den mehrjährigen Haushaltsentwurf des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Laut europäischen Rechtsvorschriften ist eine maximale Gesamtübertragung von jährlich 15 % gestattet.

Tabelle 3: Umschichtung von der ersten in die zweite Säule

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Frankreich	3,3 %	3,3 %	3,3 %	3,3 %	7,5 %	7,5 %	derzeit nicht bestimmt
Deutschland	4,5 %	4,5 %	4,5 %	4,5 %	4,5 %	4,5 %	

Anmerkung: 2017 nahm Frankreich eine zusätzliche Übertragung von 4,2 % der Mittel aus der ersten in die zweite Säule der GAP vor. Diese Umschichtung findet bei den Beihilfen 2018 und 2019 statt, um in den ELER-Finanzrahmen für 2019 und 2020 einzufließen. Dies kommt zu der bereits seit 2014 vorgenommenen Übertragung von jährlich 3,3 % hinzu (Siehe Tabelle 3 unten).

2.1.2. Ausarbeitung des EPLR

Jede Region hat ihr EPLR im Rahmen der von der Europäischen Union festgelegten Prioritäten unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und ihrer eigenen Strategie ausgearbeitet.

Die drei Regionen nutzen durchschnittlich 70 % ihrer Programmmittel für die folgenden zwei Gemeinschaftsprioritäten innerhalb der sechs festgelegten gemeinsamen Prioritäten:

- Wiederherstellung, Erhaltung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Ökosysteme (Schwerpunkt 4): Das Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen dafür 61 %, 57 % bzw. 42 % ihrer Programmmittel bereit;
- Verbesserung der Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie Förderung innovativer Agrartechnologien und nachhaltiger Waldbewirtschaftung (Schwerpunkt 2): Das Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen dafür 27 %, 22 % bzw. 28 % ihrer Programmmittel bereit.

Die Priorisierung der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wird daher bei allen Programmen deutlich.

2.2. Vergleich der Budgetmodelle

Die drei Regionen am Oberrhein stellen im Förderzeitraum 2014-2020 eine Gesamtsumme von etwa 2,7 Milliarden Euro für die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bereit, davon durchschnittlich 42 % aus dem ELER. Die **Tabelle 4** stellt die EPLR (MEPL, EULLE) Daten dar für die drei Regionen. Dies sind jährliche Daten in Euro für 2013.

Tabelle 4: EPLR Daten für die drei Regionen für den Zeitraum 2014-2020 (Stand 2013).

	Elsass	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz	Summe für die drei Regionen
Gesamt: EPLR (MEPL-EULLE) (€)	180.514.946	1.823.998.689	662.430.642	2.666.944.277
davon ELER(€)	119.236.468	709.000.000	300.000.000	
% ELER	66%	39%	45%	
% nationale Finanzierung	34%	61%	55%	
Anzahl der Betriebe (Umsatz < 25.000 €/Jahr)	6.900	24.700	12.500	44.100
Durchschnitt EPLR pro Betrieb (€)	26.162	73.846	52.994	
Durchschnitt ELER pro Betrieb (€)	17.281	28.704	24.000	
Nutzfläche in ha	342.000	1.422.000	707.000	2.471.000
Durchschnitt der Ausgabe EPLR pro ha	528	1.283	937	
Durchschnitt des ELER pro ha	349	499	424	

Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/fr/data/database und Factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Betriebe pro Region am Oberrhein und zeigt eine sehr unterschiedliche Betriebsanzahl je Region, weshalb Vergleiche nach Betrieben durchgeführt werden.

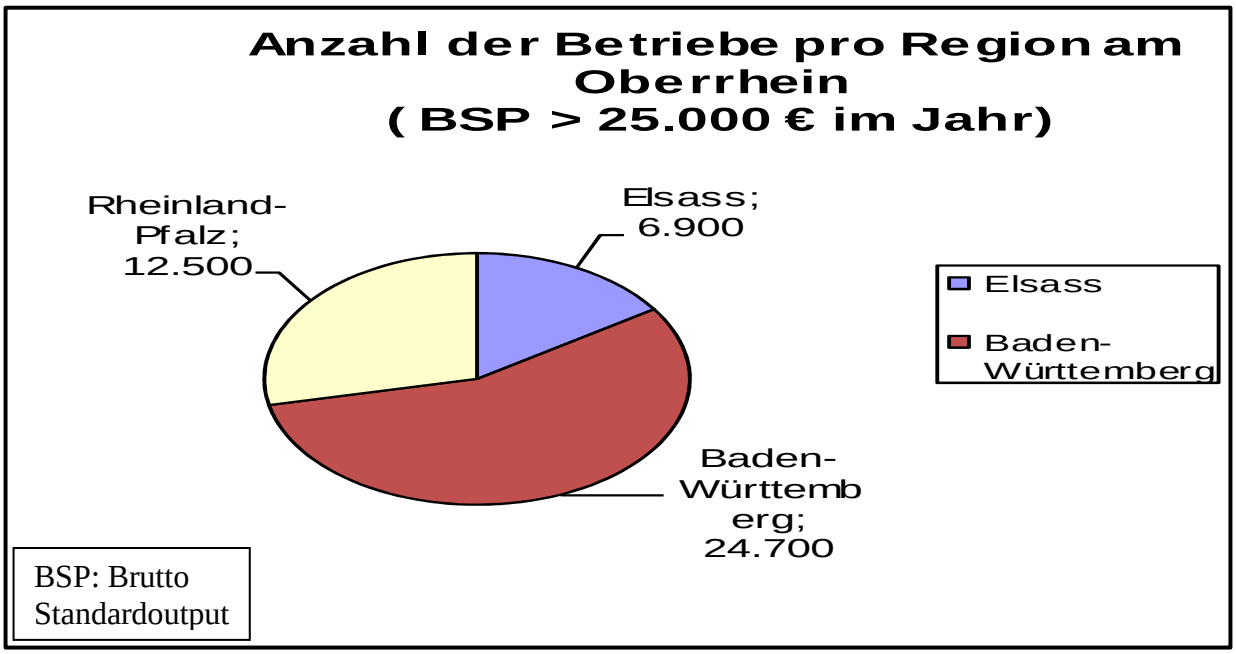

Abbildung 1: Anzahl der Betriebe pro Region am Oberrhein
Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/fr/data/database und Factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Damit entfallen auf Baden-Württemberg ca. 70 % der Gesamtmittel der EPLR für das untersuchte Oberrheingebiet sowie 58 % der landwirtschaftlichen Betriebe. Im Gegensatz dazu entfallen auf das Elsass mit 20 % der landwirtschaftlichen Betriebe nur 7 % des Gesamtbudgets der EPLR.
Die relativen Anteile des ELER und der nationalen Finanzierungen, die in Abbildung 2 dargestellt sind, sind jedoch von Region zu Region sehr unterschiedlich.

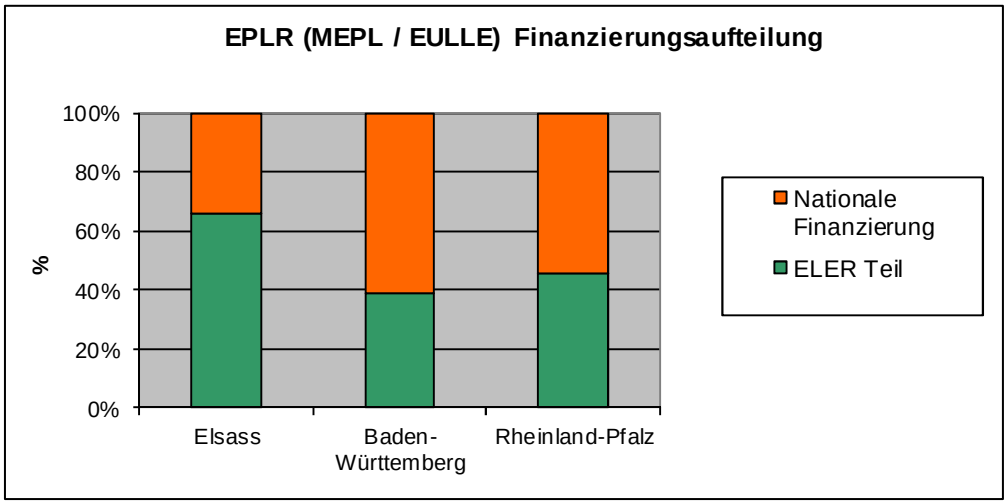

Abbildung 2: Finanzierungsaufteilung im EPLR (ELER und National)
Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/fr/data/database und Factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Anmerkung: Beim EPLR für das Elsass findet derzeit die Halbzeitüberprüfung statt. Allerdings dürften sich der ELER-Gesamtbetrag aufgrund der Übertragung zwischen der 1. und 2. Säule sowie die Aufteilung der Mittel pro Maßnahme nur minimal ändern. Angestrebt wird ein Inkrafttreten des neuen Entwurfs zum 1. Januar 2019.

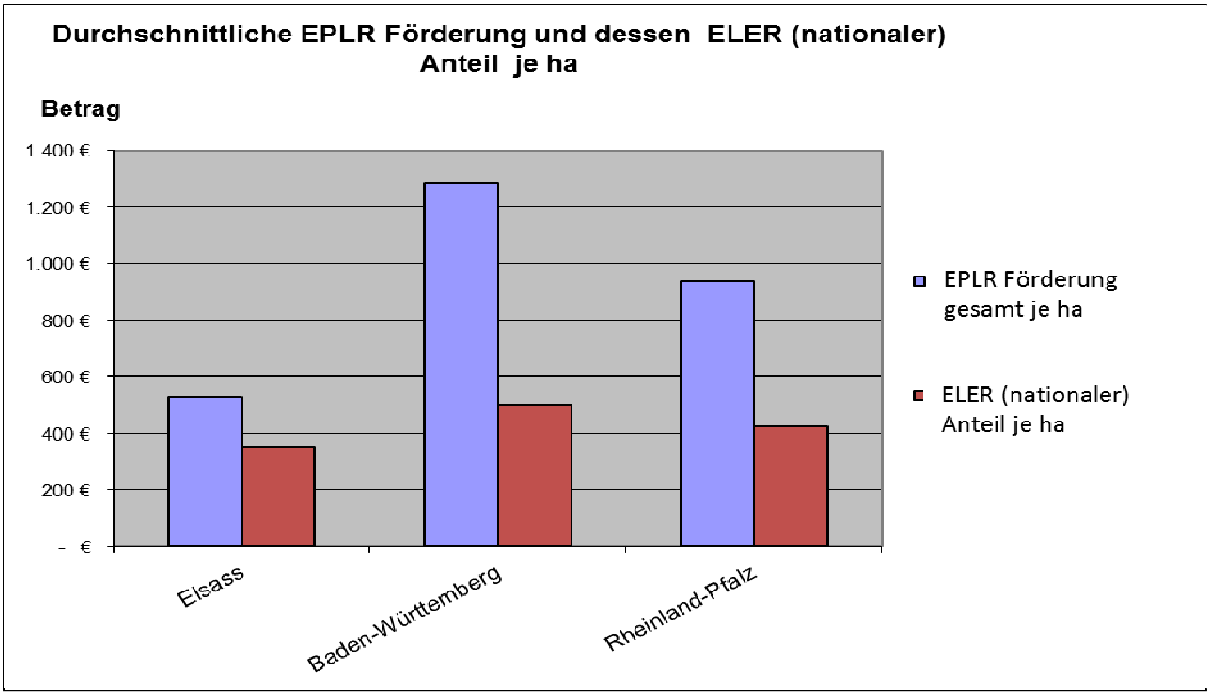

Abbildung 3: Durchschnitt EPLR-Mittel pro ha
Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/fr/data/database und Factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

2.3. Umsetzung der Prioritäten in Maßnahmen

Innerhalb der 20 von der Europäischen Union vorgeschlagenen Maßnahmen wenden die drei Oberrheinregionen durchschnittlich 73 % ihrer Programmmittel für die folgenden vier Maßnahmen auf:

- Maßnahme 4 - **Investitionen**
- Maßnahme 10 - **Agrar-Umwelt-Klima** (AUKM)
- Maßnahme 11 - **Ökologischer Landbau** (ÖL)
- Maßnahme 13 - **Gebiete mit naturbedingten Nachteilen** (AZL in Baden-Württemberg)

In der Tabelle 5 sind die ELER-Kofinanzierungssätze für diese Maßnahmen dargestellt.

Tabelle 5: Maximale ELER-Kofinanzierungssätze

	Elsass	**Baden-Württemberg**	**Rheinland Pfalz**
Maßnahme 4 - **Investitionen**	53 %	50 %	55 %
Maßnahme 10 - **Agrar-Umwelt-Klima** (AUKM)	75 %	55 %	55 %
Maßnahme 11 - **Ökologischer Landbau** (ÖL)	75 %	55 %	55 %
Maßnahme 13 - **Gebiete mit naturbedingten Nachteilen**	75 %	50 %	55 %

Der Anteil der Programmplanung für diese Maßnahmen im Rahmen der einzelnen EPLR variiert zwischen 65 % im Elsass und 74 % in Rheinland-Pfalz, wie aus der Tabelle 6 und der entsprechenden

grafischen Darstellung in Abbildung 4 entnommen werden kann. Einzelheiten zur Programmplanung der einzelnen EPLR nach Prioritäten sind in Anhang 6 dieses Berichts angegeben.

Tabelle 6: Anteil der 4 prioritären Maßnahmen an der Programmplanung für jedes EPLR (in %, ohne Wälder).

	Maßnahme 4 Investitionen	**Maßnahme 10 AUKM**	**Maßnahme 11 ÖL**	**Maßnahme 13 AZL**	**Total**
Elsass	19,8	22,9	8,9	13,8	65,4
Baden-Württemberg	22,3	24,4	9,0	11,5	67,2
Rheinland Pfalz	32,0	23,6	18,4	/	74,0
Durchschnitt	24,7	23,6	12,1	12,65	**73,1**

Quelle: Eurostat, factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

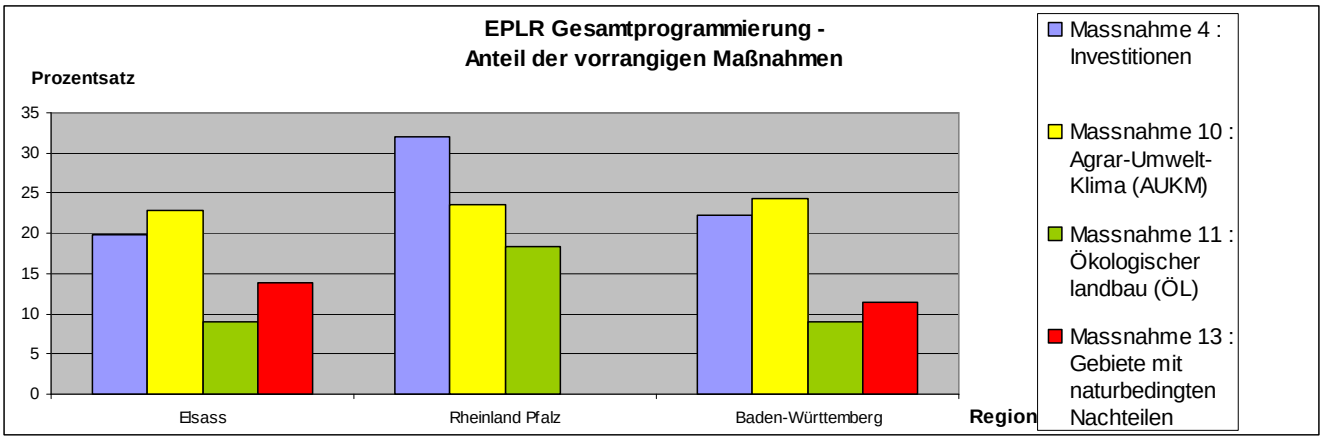

Abbildung 4: Grafische Darstellung des Anteils der prioritären Maßnahmen an der Programmplanung für die EPLR der drei untersuchten Regionen

2.3.1. Maßnahmen zur Investitionsförderung (Maßnahme 4)

Die Umsetzung der Maßnahme zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt in den drei Regionen in unterschiedlicher Form, wie sich aus der nachstehenden Tabelle 7 ergibt.

Tabelle 7: Investitionsbeihilfen im Zusammenhang mit den EPLR in den drei untersuchten Regionen.

	Elsass	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Art der Umsetzung	Plan für Wettbewerbsfähigkeit und Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe (PCAE)	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	
Gesamtbetrag	rund 30 Millionen €mobilisiert nach Investitionsdynamik (Siehe Tabelle 8)	geplant insgesamt 238 Mio. €im Zeitraum 2014-2020 (EU, Bundes- und Landesmittel)	45 Mio. € (aktueller Stand der Umsetzung, geplant waren ursprünglich 70 Mio. €; zusätzlich jährlich 7 Mio. € Investitionsförderung Wein im nationalen Stützungsprogramm)
Ziele	- Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe verbessern - wirtschaftliche, ökologische, gesundheitliche und soziale Leistungsfähigkeit des Agrarsektors verbessern - Übertragbarkeit der Betriebe erleichtern - Vielfalt der Landwirtschaft in den Gebieten fördern	Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Tier-, Klima- und Umweltschutzes. (Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen)	- Produktion und Betriebsabläufe durch Rationalisierungen und Kostensenkungen verbessern ; - Wertschöpfung durch eine bessere Berücksichtigung der Verbraucherbedürfnisse, des Tier-, Klima- und Umweltschutzes verbessern
Prinzip der Bereitstellung der Beihilfe	Beihilfen für die Modernisierung von Stallbauten bei Sicherstellung der besten wirtschaftlichen, ökologischen und landschaftsbezogenen Leistung und Berücksichtigung des Tierwohls	- Beihilfen für Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. Stallbau) und Ausrüstung mit Basis- und Premiumförderung - zusätzlich Förderung der Diversifizierung	- Beihilfe für Investitionen in betriebliche Wirtschaftsgebäude einschließlich baulicher Anlagen (Lagerung von Futter, Dung und Erzeugnissen) - zusätzlich in anderen Förderprogrammen Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Diversifizierung (Tourismus, Verarbeitung und Vermarktung)
Beträge der Beihilfen für Stallbauten (Siehe Anhang 7)	Der zuschussfähige Mindestinvestitions-betrag beträgt 50.000 € zzgl. Steuern. Ausgenommen hiervon sind ökologische Betriebe mit Schaf-, Ziegen-, Schweine-,	Grundbeihilfe (Basisförderung) 20 % der Nettokosten Premiumförderung - Grundbeihilfe + 10 % Zuschlag bei Erfüllung der besonderen baulichen	Grundbeihilfe: 20 % der Nettokosten Premiumförderung (erhöhte Anforderungen Tierwohl): - Rindviehhaltung 40 %

	Geflügel- und Kaninchenzucht, für die sich der zuschussfähige Mindestinvestitions-betrag auf 15.000 € zzgl. Steuern beläuft. Siehe Anhang 8: Berechnungstabelle für EPLR-Beihilfesätze zur Modernisierung von Stallbauten	Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (bei Investitionen in die Rindhaltung) - Grundbeihilfe + 20 % Zuschlag bei Erfüllung der besonderen baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (bei Investitionen in andere Tierhaltungen) Allgemein zuwendungsfähige Kosten max. 1,5 Mio. € maximal 40 % Beihilfe (bei AFP-Begünstigten) +10 % für Junglandwirte (aus max. 200 000 € zuwendungs-fähigen Kosten)	- Schweinehaltung 40 %

Die folgende Tabelle zeigt die für Investitionsprogramme bewilligten Beihilfen, die auf der Grundlage der für die Wirtschaftsjahre 2015, 2016 und 2017 eingereichten Anträge gewährt wurden. Diese Beträge variieren von Jahr zu Jahr, je nachdem, wie viele Anträge die Landwirte gestellt haben.

Tabelle 8: Investitionsbeihilfen im Zusammenhang mit den EPLR in den drei untersuchten Regionen

		2015	2016	2017	2018
Elsass		**3.592.817 €**	**6.730.004 €**	**4.923.327 €**	Daten noch nicht verfügbar (Ende 2018)
Baden-Württem-berg	*AFP: Agrarinvestitionsförder-programm*	*20.099.348 €*	*19.489.430 €*	*29.561.553 €*	
	FID: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Tourismus, Verarbeitung & Vermarktung)	*3.083.838 €*	*4.127.718 €*	*4.798.147 €*	
	Summe	**23.183.186 €**	**23.617.148 €**	**34.359.700 €**	
Rhein-land-Pfalz	*AFP*	*6.383.789 €*	*2.260.124 €*	*5.405.321 €*	
	FID	*613.668 €*	*379.251 €*	*657.499 €*	
	FIS: Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen, Diversifizierung (Tourismus, Verarbeitung & Vermarktung)	*183.542 €*	*20.190 €*	*457.002 €*	
	Summe	**7.180.999 €**	**2.659.565 €**	**6.519.822 €**	

Im Folgenden ein Zahlenbeispiel zum Vergleich der Umsetzung bei einem Betrieb mit einer Investition von 200.000 € in ein Stallgebäude für „Premium“ Rinder:

- im Elsass erhält der Landwirt 20 % des Betrags des Vorhabens, also 40.000 €,
- in Baden-Württemberg erhält der Landwirt 30 % des Betrags des Vorhabens also 60.000 €,
- in Rheinland-Pfalz erhält der Betrieb 40 %, also 80.000 €.

Der Förderbetrag kann in den Regionen moduliert werden.
Im Elsass variiert der Fördersatz aufgrund verschiedener Parameter:

- Investitionsbetrag
- Status des Antragstellers als Junglandwirt und Lage in einem Berggebiet
- zusätzliche potenzielle Beihilfen je nach Projektinhalt:
  1) Düngewirtschaft
  2) Grasverwertung und/oder Futtermittelselbstversorgung
  3) spezielle Betriebsformen: Strohschweine oder ökologischer Landbau, Freilandgeflügel, Kaninchenzucht mit speziellen Anlagen oder mit ökologischer Bewirtschaftung
  4) Projekt für Verarbeitung und Direktverkauf der Erzeugnisse aus der Viehzucht im Rahmen des Bauprojekts

Junglandwirte erhalten zusätzliche Beihilfen. In Baden-Württemberg erhalten Junglandwirte bei Investitionen einen Zuschlag von 10 % ihrer Investitionsbeihilfe (max. 20.000 € Zuschuss).

Darüber hinaus gibt es neben der Modulation der Investitionsbeihilfen für Junglandwirte in Frankreich Junglandwirtmittel und zinsbegünstigte Darlehen für Landwirte, die sich niederlassen und bestimmte Bedingungen, wie beispielsweise Alter, Geschäftsplan oder Investitionsvorhaben, erfüllen. Die Mittelbeträge können in benachteiligten Gebieten und bei Projekten nach den Grundsätzen der Agrarökologie von 15.000 € bis 36.000 € variieren.

2.3.2. Fördermaßnahmen zum Schutz der Umwelt (Maßnahmen 10 und 13)

Die drei untersuchten Regionen setzen ähnliche Ansätze zur Unterstützung landwirtschaftlicher Praktiken zur Förderung des Umweltschutzes um (Siehe Anhang 9 und 14), die in der nachstehenden Tabelle 9 angeführt sind. Die verfolgten Ziele sind insbesondere die Stärkung extensiver Systeme und die Förderung der Weidenutzung.

Tabelle 9: Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen für den Umweltschutz in den drei untersuchten Regionen.

Elsass	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)	*Agrarumweltklimamaßnahmen* (AUKM)	
3 Typen von AUKM (nationale Regelungen und regionale Gebietseinteilung): - System-AUKM (Betriebsansatz): individuelle Weidesysteme, kollektive Weidesysteme, Pflanzenbau-Viehhaltungssysteme, Ackerkultursysteme - AUKM mit lokalisierter Bedeutung (Parzelle): späte Mahd, reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - AUKM zur Erhaltung der genetischen Ressourcen (gefährdete Rassen und Sorten + Imkerei)	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) Unterstützung von Maßnahmen wie extensive Grünlandbewirtschaftung, Ökolandbau, Sommerweiden, Streuobstbäume, Ausbringung von Trichogramma	2 Maßnahmen: - Förderung von umweltfreundlichem Grünland (extensive Grünlandbewirtschaftung, kein Kauf von Basisfutter) - Förderung von Grünland in den Talsohlen der Südpfalz

Quelle: Direction départementale des territoires du Bas-Rhin, Mise en œuvre des MAE en Alsace et au Bade Wurtemberg (Umsetzung der AUM im Elsass und in Baden-Württemberg), 2015.

Die Regionen Elsass und Baden-Württemberg ergänzen diese Maßnahmen zudem durch eine Unterstützung von Betrieben, die sich in Gebieten befinden, in denen die Produktionsbedingungen

aufgrund naturbedingter oder spezifischer Nachteile schwieriger sind als anderswo (Siehe Anhang 10 und 14). In der folgenden Tabelle 10 wird diese Maßnahme kurz dargestellt.

Tabelle 10: Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen in benachteiligten Gebieten AZL + Steillagenförderung

Elsass	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (ICHN)	*Ausgleichzulage Landwirtschaft (AZL)*	keine besondere Unterstützung für benachteiligte Gebiete
zwei Arten von ICHN: - Berggebiete - benachteiligte Gebiete: neue Gebietseinteilung beantragt ab 2019 mit Einbeziehung der meisten Gemeinden im Nordwesten des Elsass	Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten, benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten	

2.3.3. Förderung des ökologischen Landbaus (Maßnahme 11)

Die Beihilfen für den ökologischen Landbau im Rahmen der zweiten Säule der GAP sollen die Mehrkosten und Einkommensverluste durch die Techniken des ökologischen Landbaus im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft teilweise ausgleichen.

Die Beihilfen für die Umstellung auf den ökologischen Landbau werden in Frankreich für 5 Jahre gewährt. In Rheinland Pfalz und Baden-Württemberg wird für die Umstellung auf ökologischen Landbau für zwei Jahre eine erhöhte Beihilfe gewährt. Die Beihilfen für die Beibehaltung sind in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zeitlich nicht begrenzt, während sie in Frankreich vor 2018 auf 5 Jahre beschränkt waren und ab 2018 abgeschafft werden.

Anmerkung: Die Gewährung von Ökolandbau-Beihilfen erfolgt im Rahmen der zweiten Säule, allerdings sind viele Agrarumweltmaßnahmen (wie das AUKM-Weidesystem in Frankreich) nicht mit den Beihilfen für den ökologischen Landbau vereinbar.

Zur Vertiefung dieser vergleichenden Analyse wurden zwei Beispielbetriebe konkret untersucht. Angesichts der Entwicklung der Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus zwischen 2015 und 2020 im Elsass wurden zwei Datenreihen berücksichtigt: vor 2020 und nach 2020. Die Finanzdaten werden in Tabelle 11 dargestellt. Die Merkmale der untersuchten Betriebe sind:

- Beispiel Nr. 1: Bewirtschaftung von 70 ha Grünland,
- Beispiel Nr. 2: Bewirtschaftung von 40 ha Grünland und 30 ha Ackerland,

Im Fall eines Betriebs mit 70 ha Grünland und Umstellung auf ökologischen Landbau in 2015:
- Im Elsass erhält der Betrieb für 5 Jahre eine Umstellungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 45.500 €. (9.100 € im Jahr).
- In den beiden deutschen Regionen erhält der Betrieb für 2 Jahre eine Umstellungsbeihilfe und danach für 3 Jahre eine Beibehaltungsbeihilfe; in Rheinland-Pfalz sind dies insgesamt 85.500 € (16.800 € im Jahr) und in Baden-Württemberg 97.300 € (19.460 € im Jahr).

Im Fall eines Betriebs mit 40 ha Grünland und 30 ha Ackerland sind die Unterschiede zwischen den Beihilfebeträgen geringer, wobei Frankreich höhere Beihilfen für Ackerbau gewährt, während die deutschen Regionen den gleichen Betrag pro Hektar für Grünland und Ackerflächen zahlt.

Nach den ersten fünf Jahren der Umstellung wird die Beihilfe in den deutschen Regionen weitergezahlt (Beibehaltungsprämie). Im Elsass ist es Sache des Landwirts, eine AUKM umzusetzen, zum Beispiel die AUKM „Weideland“.

In Frankreich sind die "System-AUKM" nicht mit den Subventionen für den ökologischen Landbau vereinbar. Während der 5 Jahre der Umstellung und der Instandhaltung sind die beiden Beihilfen daher nicht kumulativ. Andererseits kann nach der kürzlich erfolgten Abschaffung der Unterhaltsbeihilfe nach Ablauf der fünfjährigen Umstellungsbeihilfe ein Antrag auf AUKM (gemäß den erforderlichen Förderkriterien) gestellt werden. Das Abonnement des AUKM wird somit um 5 Jahre verlängert.
Das Gleiche gilt in Deutschland für die Unvereinbarkeit bestimmter Maßnahmen. Beihilfen werden beispielsweise für die Nichtverwendung von Herbiziden oder Mineraldüngern gewährt. Diese Beihilfe wird natürlich nicht gezahlt, wenn schon eine Prämie für die Umstellung oder Erhaltung des ökologischen Landbaus gewährt wird.

Tabelle 11: Beträge der Beihilfen für den ökologischen Landbau anhand von zwei Beispielen landwirtschaftlicher Betriebe.

5 premières années avant 2018 / die ersten 5 jahren vor 2018

	70	ha herbe / Grünland							
2015	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
conversion pour l'herbe / Umstellung für Grünland	45 500	42000	49000	130	5 ans / Jahre	300	2 ans / Jahre	350	2 ans / Jahre
maintien / Beibehaltung		42000	48300	0		200	3 ans / Jahre	230	3 ans / Jahre
Total sur 5 ans / Summe für 5 jahre	45 500	84 000	97 300						
total par an /Summe pro Jahr	**9 100**	**16 800**	**19 460**						
	30	ha herbe / Grünland	40	ha cultures / Kulturen					
2015	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
conversion pour l'herbe / Umstellung für Grünland	19 500	18000	21000	130	5 ans / Jahre	300	2 ans / Jahre	350	max 2 ans / max 2 Jahre
conversion cultures annuelles / Umstellung Kulturen	60 000	24000	28000	300	5 ans / Jahre				
maintien / Beibehaltung		42000	48300	0		200	3 ans / Jahre	230	3 ans / Jahre
Total sur 5 ans / Summe für 5 jahre	79 500	84 000	97 300						
total par an /Summe pro Jahr	**15 900**	**16 800**	**19 460**						

au-delà de 5 ans avant 2018 (pendant 5) / nach 5 Jahren vor 2018 (wärend 5 Jahre)

	70	ha herbe / Grünland							
2015	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
maintien / Beibehaltung	31500	70000	80500	90	5 ans	200	keinen bestimmten Zeitraum	230	keinen bestimmten Zeitraum
total par an /Summe pro Jahr	**6300**	**14000**	**16100**						
	30	ha herbe / Grünland	40	ha cultures / Kulturen					
2015	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
maintien herbe / Beibehaltung für Grünland	13500	70000	80500	90	zéro à partir de 2018 / 0 ab 2018	200	keinen bestimmten Zeitraum	230	keinen bestimmten Zeitraum
maintien cultures / Beibehaltung Kulturen	32000			160	zéro à partir de 2018 / Kulturen 160€/ha, 0 ab 2018				
Total / Summe	45500	70000	80500						
total par an /Summe pro Jahr	**9100**	**14000**	**16100**						

5 premières années depuis 2018 / die ersten 5 jahren ab 2018

	70	ha herbe / Grünland							
2020	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
conversion pour l'herbe / Umstellung für Grünland	45 500	42000	49000	130	5 ans / Jahre	300	2 ans / Jahre	350	2 ans / Jahre
maintien / Beibehaltung		42000	48300	0		200	3 ans / Jahre	230	3 ans / Jahre
Total sur 5 ans/ Summe für 5 Jahre	45 500	84 000	97 300						
total par an /Summe pro Jahr	**9 100**	**16 800**	**19 460**						
	30	ha herbe / Grünland	40	ha cultures / Kulturen					
2020	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
conversion pour l'herbe / Umstellung für Grünland	19 500	18000	21000	130	5 ans / Jahre	300	2 ans / Jahre	350	2 ans / Jahre
conversion cultures annuelles / Umstellung Kulturen	60 000	24000	28000	300	5 ans / Jahre				
maintien / Beibehaltung		42000	48300	0		200	3 ans / Jahre	230	3 ans / Jahre
Total sur 5 ans / Summe in 5 jahre	79 500	84 000	97 300						
total par an /Summe pro Jahr	**15 900**	**16 800**	**19 460**						

au-delà de 5 ans avant 2018 (pendant 5) / nach 5 Jahren vor 2018 (wärend 5 Jahre)

	70	ha herbe / Grünland							
2020	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
maintien sur 5 ans / für 5 Jahre Beibehaltung	**0**	**70000**	**80500**	0	5 ans	200	keinen bestimmten Zeitraum	230	keinen bestimmten Zeitraum
total par an /Summe pro Jahr	**0**	**14000**	**16100**						
	30	ha herbe / Grünland	40	ha cultures / Kulturen					
2020	**Elsass**	**RP**	**BW**	**Alsace**		**RLP**		**BW**	
maintien herbe / Beibehaltung für Grünland	0	70000	76000	0	zéro à partir de 2018 / 0 ab 2018	200	keinen bestimmten Zeitraum	230	keinen bestimmten Zeitraum
maintien cultures / Beibehaltung Kulturen	0			0	zéro à partir de 2018 / Kulturen 160€/ha, 0 ab 2018				
Total sur 5 ans/ Summe für 5 Jahre	**0**	**70000**	**76000**						
total par an /Summe pro Jahr	0	14000	15200						

3. Konkrete Illustration anhand von vier beispielhaften Futterbau-Viehhaltungsbetrieben

Nach den vorangegangenen Beschreibungen der Methoden zur Umsetzung der GAP in den drei untersuchten Regionen erschien es notwendig, die Studie durch eine Erläuterung der konkreten Anwendung bei realen Futterbau-Viehhaltungsbetrieben zu ergänzen. Die vier nachfolgend untersuchten Situationen basieren auf den folgenden Produktionssystemen (Siehe Anhang 11). Tabelle 12 zeigt die wichtigsten Merkmale dieser Betriebe:

1. 95 % Grünland (System entspricht faktisch einer spezialisierten Viehhaltung);
2. 80 % der LN Grünland;
3. 70 % der LN Grünland;
4. ein Flachlandbetrieb (mit Maisanbau)

Tabelle 12: Zusammenfassung der Merkmale der 4 untersuchten Betriebe (Anhang 11).

Betrieb	**1**	**2**	**3**	**4**
Geografischer Standort	Gebirge	Benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet	Ebene
Landwirtschaftliche Nutzfläche	71,06 ha	108,00 ha	51,99 ha	79,22 ha
davon Grünland	70,90 ha	82,46 ha	36,63 ha	32,16 ha
Grünland in Prozent	95 %	80 %	70 %	
Anzahl Milchkühe	28	34	41	28
Großvieheinheiten (GV)	0,66 GV/ha	0,67 GV/ha	1,61 GV/ha	1,27 GV/ha

Diese vier Situationen werden zunächst im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft, danach unter Zugrundelegung von ökologischem Landbau, untersucht und beziehen sich auf die erste Säule der GAP (Basisprämien, Ökologisierungszahlungen und Umverteilungsprämien sowie gekoppelte Beihilfen für Frankreich) und die zweite Säule für den Bereich Umweltschutz sowie benachteiligte Gebiete bei einigen der betroffenen Betriebe. Investitionsbeihilfen werden nicht betrachtet.

Es ist wichtig zu beachten, dass die ausgewählten Betriebe Beispielbetriebe in den drei untersuchten Regionen sind. Sie stellen jedoch keineswegs typische Situationen dar und spiegeln keine Durchschnittswerte oder allgemein gültige Annahmen wieder.

Bei den AUKM wurden typische Maßnahmen gewählt und keine explizite Fördermaximierung betrieben.

3.1. Konventionelle Landwirtschaft

In Tabelle 13 auf der folgenden Seite werden die Ergebnisse dieser Simulationen vorgestellt. Anhang 12 stellt diese Ergebnisse in grafischer Form dar.

Betrachtung für die Zahlungen aus der 1. Säule
In den Darstellungen in Anhang 13 werden die Prämienzahlungen je ha für die vier Beispielbetriebe grafisch abgebildet (Datengrundlage ist hier Tabelle 13). Dabei werden die Zahlungen aus der ersten und zweiten Säule sowie die Zeitpunkte 2015 und 2020 sowie die Situation als Ökobetrieb dargestellt. In Baden-Württemberg wurden aus Gründen der Vereinfachung die Direktzahlungen über die Förderperiode in gleicher Höhe dargestellt (Jahreswert 2015). Der Prämienanstieg bei allen Betriebstypen in der ersten Säule in RLP liegt daran, dass hier die konkreten Jahreszahlen verwendet

wurden, um die nationale Anpassung darzustellen. In der Tendenz zeigt sich für die zwei Regionen in Deutschland, dass die Flächenprämien weitgehend konstant sind. In 2019 werden sie die selbe Höhe erreicht haben. Vereinfacht lässt sich für Deutschland sagen, dass die Direktzahlungen in den Beispielbetrieben über alle Betriebskonstellationen hinweg etwa 275 €/ha betragen.

Im Elsass variiert dieser Betrag je nach Art des Betriebes aufgrund der an die Produktion gekoppelten Subventionen. Er liegt bei 225 €/ha für Betriebe mit einem hohen Grasanteil (80 und 90%) und mehr als 300 €/ha für Betriebe mit einem niedrigeren Grasanteil (70% und weniger als 50%). Die Prämien für die beiden Betriebe mit einem hohen Grasanteil werden im Zeitraum 2015-2020 beibehalten. Die Einnahmen der beiden anderen Betriebe mit einem geringeren Grasanteil werden bis 2020 um einen Betrag von 50 bis 75 €/ha sinken. Im Ergebnis findet für diese Betriebe eine deutliche Reduzierung der Fördermittel statt.

Betrachtung der Zahlungen aus der 2. Säule

Für die Förderung in der zweiten Säule lassen sich deutliche Unterschiede in den Regionen, aber keine einheitlichen Tendenzen erkennen (vgl. Tabelle 13 und Anhang 13). Dies liegt daran, dass die Agrarumweltprogramme inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und somit in den Regionen nicht die selben Sachverhalte gefördert werden. Besonders deutlich wird dies an den Beispielen mit weniger Grünlandanteil. In Frankreich können sie je nach Region Beihilfen aus der zweiten Säule erhalten oder nicht, je nachdem, ob die Belastung des Betriebs den im regionalen Agrarumweltprogramm festgelegten Schwellenwert überschreitet oder nicht.

Ein weiterer deutlicher Unterschied zeigt sich in der Förderung der Ökobetriebe (Umstellungsbeihilfe und Beibehaltung). Während diese in Frankreich auf 5 Jahre begrenzt ist (die Unterhaltsbeihilfe wurde in Frankreich 2018 abgeschafft), wird diese in den deutschen Regionen bislang zeitlich unbegrenzt angeboten. Insgesamt lässt sich jedoch erkennen, dass die Fördermittel in allen Regionen mit der Zunahme des Grünlandanteils ebenfalls ansteigen, wobei in den einzelnen Agrarumweltprogrammen unterschiedliche Anforderungen an einen Mindesttierbesatz gegeben sind. Selbst innerhalb einer Region kann dies von Maßnahme zu Maßnahme sehr unterschiedlich sein. Die näheren Auswirkungen eines Mindesttierbesatzes wurden hier nicht tiefergehend untersucht, haben jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf die Flächenmobilität und die Bewirtschaftungsintensität.

Tabelle 13: Vergleich der Beihilfebeträge der GAP 2015/2020 für vier Beispielbetriebe der Oberrheinregion (ohne Investitionen in Gebäude) je Betrieb

Aides PAC dans le Rhin Supérieur / GAP Beihilfen am Oberrhein / Comparaison 4 types d' Exploitations / Vergleich anhand 4 Betriebstypen

Exploitations types / Betriebstype	95% Herbe/ Grünland			80% Herbe / Grünland			70% Herbe / Grünland			Maïs plaine / Ebene		
	A/E	RP	BW	A/E	RP	BW	A/E	RP	BW	A/E	RP	BW
SAU ha/Gesamt ha	71,06			108,23			52,23			79,25		
Prairies et cultures ha Grünland und Ackerbau ha	• Prairies Permanentes / Dauergrünland (70,9) • Autres / Anderes(0,16)			• Blé tendre d'hiver/ Winterweizen (6,53) • Maïs ensilage / Maissilage (10,23) • Orge d'hiver / Wintergerste (7,18) • Prairies permanentes / Dauergrünland (82,46) • Autre prairie temporaire de 5 ans ou /anderes Dauergrünland (1,83)			• Prairies Permanentes / Dauergrünland (36,63) • Maïs (14,34) • Sorgho / Hirse(1,26)			• Blé tendre d'hiver/ Winterweizen (14,44) • Maïs ensilage / Maissilage (25,16) • Prairies permanentes / Dauergrünland (32,16) • Autre prairie temporaire de 5 ans ou moins/ sonst. Dauergrünland (0,63) • Autre fourrage annuel d'un autre genre / anders Ackerfutter (2,85) • Luzerne / Luzerne (4,01)		
Nombre Vaches lait / Anzahl Milchkühe	28			34			41			28		

base 2015 / basis 2015

Montants aides 1er pilier (€) Betrag der ersten Säule	16.577	19.304	19.887	24.745	28.365	29.254	17.115	14.655	15.081	23.588	21.293	21.943
Montants aides 2nd pilier (€) Betrag der zweiten Säule	19.222	12.133	18.962	16.583	14.018	23.351	6.453	0	7.624	0	0	1.510
Montants total aides PAC (€) Summe GAP Beihilfen	**35.800**	**31.437**	**38.850**	**41.329**	**42.384**	**52.605**	**23.568**	**14.655**	**22.705**	**23.588**	**21.293**	**23.453**
aides JA / Beihilfe Junglandwirte	2380	3127	3127	2380	3960	3960	2380	2288	2288	2380	3495	3495

estimations 2020 / Schätzung 2020

Exploitations types / Betriebstyp	95% Herbe/ Grünland			80% Herbe / Grünland			70% Herbe / Grünland			Maïs plaine / Ebene		
	Elsass	RP	BW	Elsass	RP	BW	Elsass	RP	BW	Elsass	RP	BW
Montants aides 1er pilier (€) Betrag der ersten Säule	16.848	20.667	19.887	24.937	30.441	29.254	14.579	15.652	15.081	18.298	22.812	21.943
Montants aides 2nd pilier (€) Betrag der zweiten Säule	20.439	12.133	18.962	17.283	14.018	23.351	3.130	0	7.624	0	0	1.510
Montants total aides PAC (€) Summe GAP Beihilfen (€)	**37.287**	**32.800**	**38.850**	**42.220**	**44.459**	**52.605**	**17.709**	**15.652**	**22.705**	**18.298**	**22.812**	**23.453**
aides JA / Beihilfe Junglandwirte	2380	3127	3127	2380	3960	3960	2380	2288	2288	2380	3495	3495

* A/E : Alsace / Elsass, RP = Rhénanie Palatinat / Rheinland-Pfalz, BW : Bade Wurtemberg / Baden-Württemberg

3.2. Ökologischer Landbau (Siehe Anhang 16 und 14)

Die bisherigen Simulationen wurden durch ein Szenario der Umstellung auf ökologischen Landbau ergänzt. Die Ergebnisse sind in Anlage 12 grafisch dargestellt.

In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Beihilfen, die den Betrieben im Rahmen der 1. Säule der GAP gewährt werden, unverändert bleiben.

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit ist es, die Unterschiede und Auswirkungen der staatlichen Förderungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen Elsass, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu beleuchten.

Dabei hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowohl in der ersten Säule (Direktzahlungen) als auch die Förderprogramme aus der zweiten Säule (EPLR) in den Regionen unterschiedlich umgesetzt werden.

Die **Förderung in der ersten Säule** ist in Frankreich derzeit noch in Teilen an bisherige betriebsindividuelle Zahlungen an die einzelnen Betriebe geknüpft. Der Förderbetrag je Betrieb kann sich dabei je nach Betriebsgeschichte und Betriebsausrichtung erheblich verändern. Die französische Hilfe für die erste Säule zielt darauf ab, mittelfristig kleine und mittlere Betriebe und grasbasierte Haltungssysteme zu unterstützen. In Frankreich findet daher in der Förderperiode 2014 bis 2020 noch ein starker Anpassungsprozess statt, um die Unterschiede in der Höhe der Beihilfe pro Hektar nach Maßgabe der Betriebe schrittweise abzubauen.

In Deutschland hingegen wurde mit Beginn des aktuellen Förderzeitraums bereits eine von der Produktion vollständig entkoppelte, flächenbezogene regional einheitliche Flächenprämie umgesetzt. Da in Deutschland, mit Ende der vorangegangenen Förderperiode 2005-2013 die einheitliche Betriebsprämie vollständig eingeführt wurden, ergeben sich hier in der aktuellen Förderperiode kaum Unterschiede zwischen den Förderhöhen je ha zu den Zeitpunkten 2014 und 2020. Hier steht lediglich noch die nationale Angleichung der Fördersätze in der Basisprämie von 166 €/ha in Baden-Württemberg und 157 €/ha in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014, auf einen bundeseinheitlichen Prämiensatz in Höhe von 175 €/ha, aus.

Junglandwirte werden in allen untersuchten Regionen mit einer spezifischen Förderung besonders begünstigt. In BW und RLP ist diese Förderung gleich hoch: 44 €/ha für max. 90 ha. Im Elsass beträgt sie 70 €/ha für eine maximale Fläche von 34 ha.

Die Unterschiede und die finanziellen Auswirkungen in der Ausgestaltung der **Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum (EPLR)** sind in den untersuchten Regionen sehr stark ausgeprägt. Dies zeigte sich sowohl in den Agrarumweltprogrammen als auch in den Programmen zur Investitionsförderung. Am deutlichsten ist dies an der Förderung des Einstiegs und der Beibehaltung einer ökologischen Betriebsführung zu sehen. In BW und RLP wird für die ersten 2 Jahre des Einstiegs ein erhöhter Fördersatz gewährt. In den Folgejahren wir dann ein - nach heutigem Stand - zeitlich nicht begrenzter reduzierter Förderbetrag gewährt. In Frankreich wurde die Prämiengewährung für die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise 2018 abgeschafft. Folglich bleibt nur die Umstellungsbeihilfe mit einem festen Betrag, der über einen Zeitraum von 5 Jahren ab der Umstellung gilt. Im Vergleich der Regionen führt dies zu den größten Unterschieden.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde jedoch auch klar, dass ein genauer Vergleich der Wettbewerbsfähigkeit nur begrenzt möglich ist. Dies liegt vor allem an den Bedingungen die einerseits in den Förderprogrammen selbst formuliert sind und andererseits daran, dass vor allem auch weitere Elemente wie z.B. das steuer- und sozialrechtliche Umfeld, das Arbeitsrecht und Umweltrecht in den einzelnen Regionen einen starken Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ausüben.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Schwerpunkte in der Ausgestaltung der Agrarpolitik innerhalb der untersuchten Regionen unterschiedlich gesetzt werden und dies zu verschiedenen Ergebnissen in der Wettbewerbsfähigkeit der untersuchten Betriebe führt.

Anhang 1: Basisprämien (nur für Frankreich)

Was ist eine Basisprämie?

Die Basisprämie ergibt sich aus der Aufteilung der früheren entkoppelten französischen Beihilfe DPU (droit à paiement unique, deutsch: Betriebsprämie).
Die Basisprämie ist mit dem Wert der historischen Zahlungen für den Betrieb verknüpft. Dieser Beihilfebetrag soll sich dem nationalen Durchschnitt pro Hektar annähern, um die Gleichstellung der Landwirte zu verbessern.
Bis 2019 soll eine Konvergenz von 70 % erreicht und gleichzeitig eine Verlustobergrenze von 30 % für die Landwirte sichergestellt werden.

Im Jahr 2015 lag der landesweite Basisprämiendurchschnitt in Frankreich bei 132 €/ha.

Wie wird die Basisprämie berechnet?

Zur Berechnung der Basisprämie eines Betriebs müssen der historische Wert der Beihilfen des Betriebs im Jahr 2014 sowie der landesweite Durchschnitt im Jahr 2014 bekannt sein. Der Vergleich dieser beiden Werte ergibt ein Verhältnis, das auf den landesweiten Durchschnitt anzuwenden ist.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Die Basisprämien können nur aktive Landwirte erhalten.
Als aktiver Landwirt gilt jede Person oder Gesellschaft, die:

- einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt und
- einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik nachgeht.

Die folgenden Kategorien gelten nicht als aktive Landwirte: Flughäfen, Eisenbahnverkehrsdienste, Wasserversorgungsunternehmen, Immobiliendienstleistungen, ständige Sport- oder Freizeitflächen, es sei denn, die landwirtschaftliche Tätigkeit ist im Verhältnis zur Gesamttätigkeit ausreichend.

- Für Landwirte, die 2013 nicht aktiv waren, ermöglicht ein nationales Reservesystem den Zugang zu Basisprämien (Junglandwirte, Neugründungen).

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

Basisprämienwerte realer Betriebe im Elsass für 2015
Für 2020 werden die Werte auf der Grundlage der erwarteten Konvergenz berechnet.

Betriebe	2015	2020
95% herbe	4.920€	4.266€
80% herbe	8.356€	6.736€
70% herbe	5.366 €	3.600€
Plaine	7.704€	5.315€

Quellen: la PAC en un coup d’œil (die GAP auf einen Blick)

Anhang 2: Ökologisierungszahlung (nur für Frankreich)

Was ist eine Ökologisierungszahlung?

Die Ökologisierungszahlung ergibt sich aus der Aufteilung der früheren entkoppelten französischen Beihilfe DPU (droit à paiement unique, deutsch: Betriebsprämie).
Die Ökologisierungszahlung ist an die Einhaltung ökologischer Kriterien geknüpft.

Im Jahr 2015 macht der landesweite Durchschnitt der Ökologisierungszahlungen in Frankreich 61 % der Basisprämien aus.
Im Jahr 2020 macht der landesweite Durchschnitt der Ökologisierungszahlungen in Frankreich 69 % der Basisprämien aus.

Wie wird die Ökologisierungszahlung berechnet?

Die Ökologisierungszahlung wird anteilig zum Wert der Basisprämie bezogen auf den landesweiten Durchschnitt berechnet.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

3 Kriterien müssen eingehalten werden:

- bestimmte sogenannte „sensible“ Dauergrünlandflächen nicht umwandeln und zur Aufrechterhaltung eines Dauergrünlandverhältnisses auf regionaler Ebene beitragen
- mindestens drei verschiedene Kulturen in der Fruchtfolge haben (mit Ausnahme von Dauergrünland und Dauerkulturen), wenn die Ackerfläche mehr als 30 habeträgt, zwischen 0 und 30 ha sind 2 verschiedene Kulturen ausreichend.
- ökologische Vorrangflächen, d. h. Bäume, Hecken, Gehölze, Pufferstreifen usw., auf Ackerland oder angrenzenden Flächen in Höhe von 5 % der Ackerfläche und der ökologischen Vorrangflächen, wenn die Ackerfläche größer als 10 ha ist.

Ausnahmen:

- Bei vollständig ökologisch wirtschaftenden Betrieben sind die Zertifizierungsanforderungen ausreichend.
- Bei teilweise ökologisch wirtschaftenden Betrieben sind die betreffenden Flächen von der Überprüfung der Anforderungen ausgenommen, die Zertifizierung ist ausreichend, für die anderen Flächen muss die Förderfähigkeit nach den drei oben definierten Kriterien überprüft werden.
- Bei Maiserzeugern ist eine Abweichung vom Kriterium der Fruchtfolgevielfalt möglich, sofern ein Winterfruchtanbau erfolgt (vor, während oder 15 Tage nach der Ernte). Die beiden anderen Kriterien müssen überprüft werden.

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

Werte der Ökologisierungszahlungen realer Betriebe im Elsass für 2015
Für 2020 werden die Werte auf der Grundlage der erwarteten Konvergenz berechnet.
Quellen: la PAC en un coup d’œil (die GAP auf einen Blick)

Anhang 3: Umverteilungsprämie (nur für Frankreich)

Was ist eine Umverteilungsprämie?

Die Umverteilungsprämie ist eine entkoppelte Zahlung, deren Höhe auf nationaler Ebene festgelegt wird. Sie ergänzt die Basisprämien und ist auf die ersten 52 Hektar begrenzt.
Ihr Ziel ist die indirekte Anerkennung der Beschäftigung durch die Aufwertung der Erzeugung mit hoher Wertschöpfung in kleineren Betrieben.

Wie wird die Umverteilungsprämie berechnet?

Sie entspricht einem festen Wert von 26 € pro Hektar im Jahr 2015, für 2020 wird ein Zielwert von 100 € pro Hektar angestrebt, beschränkt auf die ersten 52 Hektar.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Sie wird nach den für das Jahr festgelegten Werten für die ersten 52 Hektar gezahlt.

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

Hektarzahl des typischen Betriebs multipliziert mit dem Beihilfebetrag, 26 € pro Hektar im Jahr 2015 und 100 € pro Hektar im Jahr 2020 (weiterhin beschränkt auf die ersten 52 Hektar).

	2015	2020	Anmerkungen
95% Grünland	52*26 = 1.352 €	52* 100= 5.200 €	71,06 ha insgesamt, die Beihilfe beschränkt sich jedoch auf die ersten 52 ha
80% Grünland	52*26 = 1.352 €	52* 100= 5.200 €	108 ha insgesamt, die Beihilfe beschränkt sich jedoch auf die ersten 52 ha
70% Grünland	52*26 = 1.352 €	52* 100= 5.200 €	
Flachland	52*26 = 1.352 €	52* 100= 5.200 €	79,22 ha insgesamt, die Beihilfe beschränkt sich jedoch auf die ersten 52 ha

Quellen: la PAC en un coup d’œil (die GAP auf einen Blick)

Anhang 4: Zahlung für Junglandwirte (nur für Frankreich)

Was ist die Zahlung für Junglandwirte?

Dabei handelt es sich um eine Zahlung an junge Landwirte, um sie in den ersten Jahren nach der Gründung zu unterstützen.
Sie wurde im Rahmen unserer Studie nur zur Information berechnet, um einen Anhaltspunkt über die Höhe zu bekommen.

Wie wird die Zahlung für Junglandwirte berechnet?

Wert von 70 € pro Hektar, beschränkt auf die ersten 34 Hektar in den ersten 5 Jahren nach der Gründung.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Eine Bedingung der beruflichen Eignung für die Landwirtschaft muss erfüllt werden, ein Businessplan, der ein wirtschaftlich tragfähiges Gründungsvorhaben widerspiegelt, muss vorliegen und der Junglandwirt darf im ersten Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Sofern die Beihilfe von einer Gesellschaft beantragt wird, muss es mindestens einen Junglandwirt in dieser Gesellschaft geben.

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

70 € x 34 ha = 2.380 € für die 4 Betriebe, da in allen Fällen mehr als 34 ha vorhanden sind

Anhang 5: Die gekoppelten Beihilfen: Milchkühe und Hülsenfrüchte (nur für Frankreich)

Was ist eine gekoppelte Beihilfe?

Gekoppelte Beihilfen können für jeden Sektor „mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten" gewährt werden, sofern er auf der im Text des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen Liste steht, beschränkt auf 13 % des Gesamtbetrags der Direktbeihilfen. Zudem besteht die Möglichkeit, weitere 2 % für die Produktion von pflanzlichen Proteinen zu gewähren, wodurch sich der Höchstsatz der gekoppelten Beihilfen auf 15 % erhöht.

Frankreich nutzt bei der Mobilisierung der gekoppelten Beihilfen die Möglichkeiten, die der Text des Gemeinschaftsrechts bietet, maximal aus, vor allem bei der für die Viehhaltung bestimmten Produktion.

Die Produktionen, die davon profitieren, sind: Mutterkühe, Milchkühe, Schafe, Ziegen, Saugkälber und Bio-Kälber, Hartweizen, Pflaumen zur Verarbeitung, verarbeitetes Obst, Tomaten zur Verarbeitung, Stärkekartoffeln, Hopfen, Hanf und, Grassamen.

Bei der Produktion von pflanzlichen Proteinen handelt es sich um folgende Ackerpflanzen: Futterleguminosen, Sojabohnen, Eiweißpflanzen (Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen), Futterleguminosen zur Entwässerung und Futtergemüsesamen.

Erzeugt ein Betrieb mehr als ein Produkt, das für gekoppelte Beihilfen in Betracht kommt, so werden diese addiert. Tierische und pflanzliche Produkte können unter bestimmten Voraussetzungen für diese Beihilfe in Betracht kommen. Bei Milchkühen erfolgt die Beihilfe im Rahmen unserer Fallstudie in Form einer Kuhprämie, deren Höhe sich nach dem Ort der Aufzucht richtet.
Was die Beihilfen für Pflanzen betrifft, in unserer Fallstudie für Luzerne, eine beihilfefähige Futterleguminose, so zielt die Beihilfe darauf ab, die Futterautonomie der Viehhaltungsbetriebe zu fördern.

Wie wird die gekoppelte Beihilfe berechnet?

Die gekoppelte Beihilfe für einen Milchviehbetrieb wird nach dem geografischen Gebiet des Betriebs und der Anzahl der Tiere berechnet. Die Beträge variieren daher von Region zu Region.
Die gekoppelte Futterleguminosenbeihilfe wird auf der Grundlage der Anbaufläche multipliziert mit dem Beihilfebetrag berechnet.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Es gibt verschiedene Förderkriterien:
<u>Milchbeihilfe</u>:

- Tiere, die in dem am 31.03. endenden Wirtschaftsjahr Milch erzeugt haben,
- am Tag des Beihilfeantrags eine Anzahl produktiver Kühe vorhanden, wobei maximal 30 Kühe in benachteiligten Gebieten und 40 Kühe außerhalb benachteiligter Gebiete beihilfefähig sind
- Einhaltung der Vorschriften
- Verpflichtung zur Haltung von beihilfefähigen Kühen für 6 Monate ab dem Folgetag der Antragstellung
- Möglichkeit, bis zu 30 % der Kühe der Herde durch Färsen zu ersetzen

Leguminosenbeihilfe:

- Die Fläche kann für den Anbau nur einer Leguminosenart oder für den Mischanbau genutzt werden, wobei der Leguminosenanteil mindestens 50 % betragen muss.
- vorhandener Anbau im Wirtschaftsjahr 2015 (dies ist im Rahmen unserer Studie der Fall)
- Anbau für maximal drei Jahre
- Haltung pflanzenfressender oder monogastrischer Tiere, die mindestens 5 GVE repräsentieren oder Anbau von Futterleguminosen im Rahmen eines Vertrags mit einem Landwirt, der mindestens 5 GVE hält.

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

Milchbeihilfe: 40 € pro Kuh: von den Viehhaltern tatsächlich erhaltener Wert

	2015 / 2020	Anmerkungen
95 % Grünland	40*28 = 1.120 €	28 Kühe, benachteiligtes Gebiet max. 30 Kühe
80 % Grünland	40*34 = 1.360 €	34 Milchkühe, benachteiligtes Gebiet max. 40 Kühe
70 % Grünland	40*40 = 1.600 €	41 Milchkühe, außerhalb benachteiligter Gebiete max. 40 Kühe
Flachland	40*28 = 1.120 €	28 Milchkühe, außerhalb benachteiligter Gebiete max. 40 Kühe

Leguminosenbeihilfe:
nur für das Wirtschaftsjahr 2015 und Flachlandbetriebe
195* 4,01 = 782 €
4,01 Hektar mit Luzerne bepflanzt und 195 € pro Hektar.

Quellen: la PAC en un coup d’œil (die GAP auf einen Blick)

Anhang 6: Planung der EPLR Prämien nach Prioritäten

Tabelle 1	sources : https://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/country-files_fr		Öffentliche Unterstützung für die EPLR-Programme in den verschiendenen Regionen 2014-2020					in €	
Prioritäten	Ziele	Massnahme	Alsace	%	Baden-Württemberg	%	Rheinland-Pfalz	%	total
N°1	**Wissenstransfer und Innovation**								
N°2	**Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, Wettbewerbsfähigkeit**		47.518.868	**24,27**	489.100.971	**22,26**	188.468.333	**27,85**	**725.088.172**
	Investitionen	M04		17,35		22,26		27,85	
	Entwicklung	M06		6,92					
N°3	**Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements**		5.331.019	**2,4**	33.635.000	**1,83**	42.620.000	**5,96**	**81.586.019**
	Investitionen	M04		2,4				2,04	
	Wiederaufbau	M05						3,92	
	Tierschutz	M14				1,83			
N°4	**Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme**		93.482.040	**45,53**	1.087.336.249	**51,57**	288.450.000	**41,97**	**1.469.268.289**
	Agraumwelt und Klima	M10		22,9		24,37		23,55	
	Ökologischer Landbau	M11		8,86		9,01		18,42	
	Contraintes naturelles (ICHN)	M13		13,77		11,52			
	Natura 2000	M12							
	Basisdienstleistungen	M07				6,67			
N°5	**Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft**		6.603.773	**3,14**	99.426.469	**4,9**	18.500.000	**2,11**	**124.530.242**
	Investitionen	M04						2,11	
	Entwicklung	M06		3,14					
	Agraumwelt und Klima	M10				4,9			
N°6	**Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftlichen Entwicklung**		23.277.359	**12,06**	87.500.000	**4,61**	100.792.309	**13,32**	**211.569.668**
	Basisdienstleistungen	M07		7,68				2,58	
	LEADER und CLLD	M19		4,38		4,61		10,74	
	Technische Hilfe		4.301.887	2,38	27.000.000	1,48	23.600.000	3,56	**54.901.887**
	Total des dépenses publiques (€)		180.514.946	**89,78**	1.823.998.689	**86,65**	662.430.642	**94,77**	**2.666.944.277**
		dont FEADER	119.236.468		709.000.000		300.000.000		**1.128.236.468**
			66%		39%		45%		42%

Anhang 7: Beihilfen für Stallbauten

	Maßnahme	Gegenstand	Ziele	Förderkriterien	Betrag
Frank-reich (PDR + PCAE)	Beihilfe für Stallbauten	Bau eines neuen Gebäudes und/oder Erweiterung und/oder Rekonstruktion eines vorhandenen Gebäudes + Ausrüstungen in direktem Zusammenhang mit der Unterbringung der Tiere	* Modernisierung der Stallbauten unter Gewährleistung des besten wirtschaftlichen, ökologischen und landschaftlichen Resultats, * Beitrag zur Reduzierung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte und ihrer Beschäftigten, * Verbesserung der Bedingungen im Bereich Tierwohl, Hygiene und Umwelt, * Verbesserung der Produktqualität und Diversifizierung der Tierproduktion	* in Bergregionen Bauten zur Lagerung von Lebensmitteln und Futter * in der Schweine- und Geflügelaufzucht Produktionsstätten für die Herstellung von Lebensmitteln vor Ort (bei Verarbeitung der Eigenproduktion) * Projekte im Zusammenhang mit dem Güllemanagement, wenn sie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Betriebs und zum Gewässerschutz beitragen (außer Erfüllung der geltenden Bestimmungen) * Ausrüstungen und Materialien für eine bessere landschaftliche Einbettung der Bauten * Erweiterung der Wasser- und Stromnetze bei vollständiger Einstellung des Betriebs * immaterielle Investitionen wie die Projektierung oder Bauüberwachung für ein Gebäude	>50.000 € für Investitionen: *spezifisch für die Landschaftsintegration *im Zusammenhang mit der Wasserqualität (40% der Aktivitäten der AERM beziehen sich auf die Wasserqualität) >Liste der möglichen zusätzlichen Unterstützung: *Abwassermanagement *Aufwertung der Gras- und/oder Nahrungsautonomie *spezifische Sektoren: Schweine auf Stroh oder AB, Freilandgeflügel, Kaninchen mit besonderen Regelungen zur Berücksichtigung des Tierschutzes. *Projekt zur Transformation des Direktvertriebs
Baden-Württem-berg (AFP)	u.a. bauliche Maßnahmen im Tier-haltungs-bereich	Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Neubau, Erweiterung oder Modernisierung von Ställen, Gewächshäusern, Lagerräumen für Obst und Gemüse Neue Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.	Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft durch Förderung von Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, insbesondere: Verbesserung der Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen und Erhalt der biologischen Vielfalt. Erfüllung besonderer Anforderungen im Bereich Tierschutz, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.	Es wird zwischen einer Basisförderung und einer Premiumförderung unterschieden. Generelle Basisanforderung: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie 5 % bei allen übrigen Tierarten beträgt Zusätzlich werden für jede Tierart spezielle Basis- und Premiumanforderungen formuliert z.B. Auslauf bei Rindern, Ziegen, Schafen etc. weitere Bedingungen siehe Anlage.	Basisförderung: Zuschuss 20 % der baren Nettokosten Premium Rind: Basiszuschuss + 10 % Premiumzuschuss Premiumförderung Nicht-Rind: Basiszuschuss + 20 % Premiumzuschuss Junglandwirtezuschuss von bis zu 10 %, max. 20.000 €. Förderobergrenze: 1,5 Mio. €, bei Gewächshäusern 2 Mio. € allg. Zuschuss max. 40 %
Baden-Württemberg (LPR D1)		Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe (d.h. Betrieb < 80.000 € Standardoutput). Gefördert wird Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen (i.d.R. Ställe), Kauf von neuen Hangspezialmaschinen	Investitionen zur Erhaltung der Kulturlandschaft.		Basisförderung: Zuschuss 20 % der baren Nettokosten Premium Rind: Basiszuschuss + 10 % Premiumzuschuss Premiumförderung Nicht-Rind: Basiszuschuss + 20 % Premiumzuschuss Hangspezialmaschinen: 20 % Zuschuss Förderobergrenze: 200.000 €

Beihilfen für Tierhaltungsgebäude im Elsass

Flachland, kein Junglandwirt	Grundbetrag		1 Ergänzung		2 Ergänzungen	
Investition	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**
von 50.000 bis 150.000 €*	30 %	30.000 €	32,5 %	33.750 €	37,5 %	41.250 €
von 150.000 bis 400.000 €	20 %	60.000 €	22,5 %	70.000 €	27,5 %	80.000 €
mehr als 400.000 €	15 %	75.000 €	17,5 %	85.000 €	22,5 %	95.000 €

Junglandwirt oder Berg	Grundbetrag		Junglandwirt oder Berg		Junglandwirt oder Berg +1 Ergänzung	
Investition	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**	**Unterstützungsrate**	**Förderhöchstgrenze**
von 50.000 bis 150.000 €*	30 %	30.000 €	35 %	37.500 €	40 %	45.000 €
von 150.000 bis 400.000 €	20 %	60.000 €	25 %	80.000 €	30 %	100.000 €
mehr als 400.000€	15 %	75.000 €	20 %	90.000 €		

*Für Projekte im Bereich der Schaf-, Ziegen- und Biobetriebe (ohne Rinder) beträgt die Mindestinvestitionsgrenze 15.000 statt 50.000 €. Der angewandte Subventionssatz ist dann derjenige der Größenordnung von 50.000 bis 150.000 €.

Anhang 8: Berechnungsraster zur Berechnung der Investitionsbeihilfesätze für die Modernisierung von Stallungen (nur in Frankreich)

Mögliche fällen	Rate und Betrag der öffentlichen Hilfe, Berechtigteinvestitionsdecke und Hilfeobergrenzen			
	15.000 € zollfrei ≤Investitionsdecke <50.000	50.000 € zollfrei ≤Investitionsdecke <150.000	150.000 € zollfrei ≤Investitionsdecke <400.000	400.000 € zollfrei ≤Investitionsdecke
1) mind. 1 JL und/oder im Berggebiet	35 %	35 % Berechtigte-investitionsdecke 107.142 € zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 37.500 €)	25 % Berechtigte-investitionsdecke 320.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 80.000 €)	20 % Berechtigte-investitionsdecke 450.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 90. 000 €)
2) mind. 1 JL und/oder im Berggebiet + 1 Zuschlag	40 %	40 % Berechtigte-investitionsdecke 112.500 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 45.000 €)	30 % Berechtigteinvestitionsdecke 333.333 € zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 10.000 €)	
3) kein JL und kein Berggebiet	30 %	30 % Berechtigte-investitionsdecke 100.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 30.000 €)	20 % Berechtigte-investitionsdecke 300.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 60.000 €)	15 % Berechtigte-investitionsdecke 500.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 75.000 €)
4) kein JL und kein Berggebiet + 1 Zuschlag	32,5 %	32,5 % Berechtigte-investitionsdecke 103.846 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 33.750 €)	22,5 % Berechtigte-investitionsdecke 311 111 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 70.000 €)	17,5 % Berechtigte-investitionsdecke 485.714 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 85.000 €)
5) kein JL und kein Berggebiet +2 Zuschläge	37,5 %	37,5 % Berechtigte-investitionsdecke 110.000 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 41.250 €)	27,5 % Berechtigte-investitionsdecke 327.272 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 90.000 €)	22,5 % Berechtigte-investitionsdecke 422.222 € Zollfrei (entweder mit einer Obergrenze von 95.000 €)

*** nur Schafe-, Ziege-, Ökoschweine -, Ökogeflügel und Ökokaninchenfleischhaltung**

JL: Junglandwirt

Quelle: https://www.grandest.fr/wp-content/uploads/2018/02/als-401a-aap-120131.pdf)

Anhang 9: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) (nur für Frankreich)

Was ist eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme?

Ziel der AUKM ist es, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Praktiken hin zu stärker ökologisch orientierten Verfahren zu fördern, aber auch die bereits vor Ort angewandten ökologischen Praktiken zu unterstützen. Die Maßnahmen werden in Gebieten mit spezifischen ökologischen Herausforderungen für einen Zeitraum von 5 Jahren angeboten.
Es gibt drei Typen von Maßnahmen:

- Systemmaßnahmen: (nahezu) der gesamte Betrieb ist betroffen
- lokalisierte Maßnahmen: spezifische Parzellen, die den Problemen entsprechen, sind betroffen
- Maßnahmen zum Schutz genetischer Ressourcen: Schutz gefährdeter Rassen, pflanzlicher Ressourcen, Erhalt der Biodiversität für Bestäuber.

Wie wird der Betrag einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme berechnet?

Der jährliche Einheitsbetrag jeder AUKM wird durch Addition der Einheitsbeträge der die Maßnahme bildenden Operationen berechnet. Der Betrag jedes einzelnen Operationstyps wird entsprechend den Einnahmeverlusten berechnet, die den Betrieben bei der Umsetzung der sie betreffenden Vorgaben entstehen.

Wie kann eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme in Anspruch genommen werden?

Um als Landwirt an einer AUKM teilnehmen zu können, muss sich zunächst der gesamte oder ein Teil des Betriebs, oder ein Teil der Parzellen (abhängig von der Art der Maßnahme), in einem PAEC-Gebiet befinden. PAEC steht für Projet agroenvironnemental et climatique (Agrarumwelt- und Klimaprojekt). Wenn der Landwirt Parzellen in einem PAEC-Gebiet besitzt, kann er sich über die vorgeschlagenen AUKM-Vorgaben für das Projektgebiet informieren. Anschließend sind die im Betrieb vorzunehmenden Änderungen für die Teilnahme an der AUKM zu beurteilen.

Wie erfolgt die Berechnung im Rahmen der Studie?

In unserer Studie können die Betriebe an der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme SHP (système herbagers pastoraux, deutsch: Weidegrünlandsystem) teilnehmen. Ihr Ziel ist es, Praktiken zur Erhaltung der Nachhaltigkeit und des agrarökologischen Gleichgewichts von Dauergrünland aufrechtzuerhalten. Die Teilnahme an dieser Maßnahme und die Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen ermöglichen die Auszahlung einer Beihilfe von 80 €/ha.
In Nicht-Berggebieten darf für die Teilnahme an der Maßnahme ein Viehbesatz von 1,4 GV/ha nicht überschritten werden.

Daraus ergibt sich für unsere Studie:
<u>95 % Gras</u>: 80 x 71,06 = 5.685 €

<u>80 % Gras</u>: 80 x 108 = 8.658 €

70 % Gras: Da sich der Betrieb außerhalb von Berggebieten befindet und der Viehbesatz von 1,6 GV/ha den Schwellwert von 1,4 GV/ha überschreitet, kann der Betrieb nicht von dieser AUKM profitieren.

Flachland: Dieser Betrieb könnte sich möglicherweise an lokalisierten Maßnahmen beteiligen, die zu einem Einheitsbetrag pro Hektar berechtigen. Allerdings kann dieser Betrieb in seinem geografischen Gebiet nicht an der Maßnahme SHP teilnehmen.

Anhang 10: Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (ZANN) (nur für Frankreich)

Was ist eine ZANN?

Die Zulage zum Ausgleich natürlicher Nachteile (ZANN) ist als grundlegende Beihilfe zum Schutz landwirtschaftlicher Aktivitäten in benachteiligten Gebieten (Gebirge und einfach benachteiligte Gebiete) angelegt. Damit kann der Einkommensunterschied zu Betrieben im Flachland teilweise ausgeglichen werden. Ebenso bietet die Zulage die Möglichkeit, die Bedingungen für den Agrarumweltschutz in benachteiligten Gebieten zu verbessern.

Wie wird die ZANN berechnet?

<u>Gebirgsgebiete und Gebirgsvorland im Elsass:</u>

- Futterflächen:
  - Basisprämie von 64 € pro ha für 2015 für maximal 75 prämienfähige Hektar, 70 € pro ha ab 2016
  - variable Prämie je nach Standort des Betriebs, über die ersten 25 Hektar hinaus degressiv, ab 26. Hektar variable Prämie mit 2/3-Minderung; keine variable Prämie über 50 Hektar hinaus
  - daraus folgt: von 0 bis 25 ha: Basisprämie + variable Prämie x Hektarzahl
    von 26 bis 50 ha: Basisprämie + variable Prämie x 2/3 x Hektarzahl
    von 51 bis 75 ha: nur Basisprämie
- Nutzpflanzen:
  - 35 € pro ha für die ersten 25 Hektar, danach ab 26. Hektar um 1/3 verminderte Beträge, maximal für die ersten 50 Hektar

Wie erhält man Zugang zur ZANN?

Es gibt eine Vielzahl von Förderfähigkeitskriterien für den Zugang zur ZANN im Gebirge oder in benachteiligten Gebieten. Diese sind abhängig von den landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Einkünften, der geografischen Lage des Betriebs, den Flächenanteilen in benachteiligten Gebieten oder im Gebirge, aber auch von Futter- und Anbauflächen sowie den GVE. Die gewählten Standardbetriebe in der Fallstudie sind förderfähig im Rahmen der ZANN im Gebirge für 95 % Grasfläche und in benachteiligten Gebieten für Betriebe mit 80 % und 70 % Grasfläche.

Ebenso ist anzumerken, dass die Zuweisungsspanne der ZANN je nach Auslastung pro Hektar festgelegt wird. Je höher die Auslastung ist, desto stärker fällt die Degression der Beihilfebeträge aus. Der Basisbetrag der Beihilfen wird berechnet und anschließend je nach Auslastung ein Abschlag abgezogen.

Wie erfolgt die Berechnung in der Studie?

	2015	2020	Anmerkungen für 2015
95 % Gras	25 * (64 + 216) + 25 * (64 + 216 * 2/3) + 20,9 * 64 = **13.538 €**	25 * (70 + 235) + 25 * (70 + 235 * 2/3) + 20,9 * 70 = **14.755 €**	70,9 ha, Auslastung 0,7 25 * (64 + 216): Beihilfe für die ersten 25 Hektar 25 * (64 + 216 * 2/3): Beihilfe vom 26. bis zum 50. Hektar 20,9 * 64: Beihilfe für die letzten 20,9 Hektar, für die keine variable Prämie mehr gezahlt wird
80 % Gras	25 * (64 + 75) + 25 * (64 + 75 * 2/3) + 25 * 64 = **7.925 €**	25 * (70 + 81) + 25 * (70 + 81 * 2/3) + 25 * 70 = **8.625 €**	84,46 ha Dauergrünland und 1,83 ha Wechselwiesen, jedoch begrenzt auf 75 ha; Auslastung 0,7 25 * (64 + 75): Beihilfe für die ersten 25 Hektar 25 * (64 + 75 * 2/3): Beihilfe vom 26. bis zum 50. Hektar 25 * 64: Beihilfe für die letzten 25 Hektar, für die keine variable Prämie mehr gezahlt wird, begrenzt auf insgesamt 75 ha
70 % Gras	0	0	Auslastung liegt bei 1,6 und ist damit zu hoch, um Beihilfe zu erhalten
Flach-land	0	0	Geografische Lage lässt ZANN nicht zu

Legende:
Rot: Basisprämie
Grün: variable Prämie
Quelle: La PAC en un coup d’œil (GAP auf einen Blick) + technische Projektkurzfassung für ZANN im Elsass

Anhang 11: Merkmale der untersuchten Betriebe

Pourcentage d’herbe Anteil Grünland in %	95%	80%	70%	Plaine Ebene
Situation géographique Geografischer Standort	Montagne Gebirge	Zone défavorisée Benachteiligtes Gebiet	Zone défavorisée Benachteiligtes Gebiet	Plaine Ebene
Nombre d’hectare : droit de paiement de base Umfang der Nutzfläche für die Basisprämienregelung (BPR)	71,06 ha	108,00 ha	51,99 ha	79,22 ha
Cultures / Kulturen				
Prairie permanente Dauergrünland	70,90 ha	82,46 ha	36,63 ha	32,16 ha
Prairie temporaire Grünland		1,83 ha		0,63 ha
Luzerne Luzerne				4,01 ha
Autre fourrage anderes Futter				2,85 ha
Blé Weizen		6,53 ha	1,26 ha	14,44 ha
Orge Gerste		7,18 ha		
Maïs ensilage Maissilage		10,23 ha		
Maïs Mais			14,10 ha	25,16 ha
Petit fruit rouge kleines rotes Obst	0,16 ha			
Surface herbe en pente Steillagengrünland	10,00 ha			
Nombre total de bovins dont : Anzahl Rinder gesamt	56	80	98	56
Vaches laitières Milchkühe	28	34	41	28
Femelles de renouvellement de + de 2 ans Weibliche Rinder älter als 2 Jahre	10	13	8	9
Femelles de renouvellement de 1 à 2 ans Weibliche Rinder 1 - 2 Jahre alt	9	17	6	10
Autres bovins femelles			20	
Autres veaux femelles Andere weibliche Kälber	9	12	13	9
Autres veaux mâles Andere männliche Rinder		4	10	
Chargement / Tierbesatz in GV	0,66	0,67	1,61	1,27

Anhang 12: Vergleich der Beihilfen für 4 Betriebstypen - Grafische Darstellung

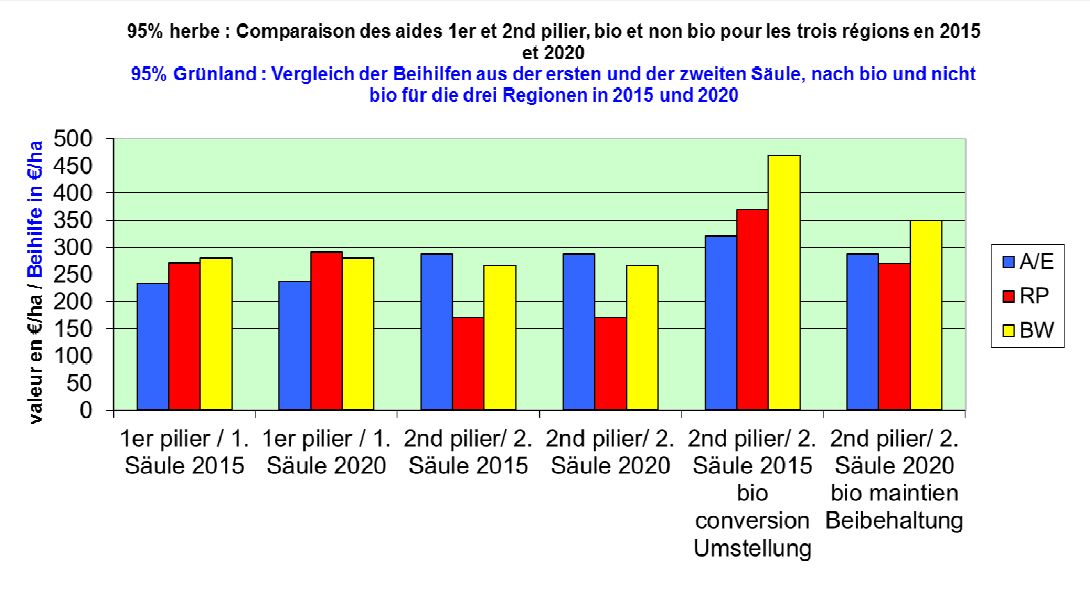

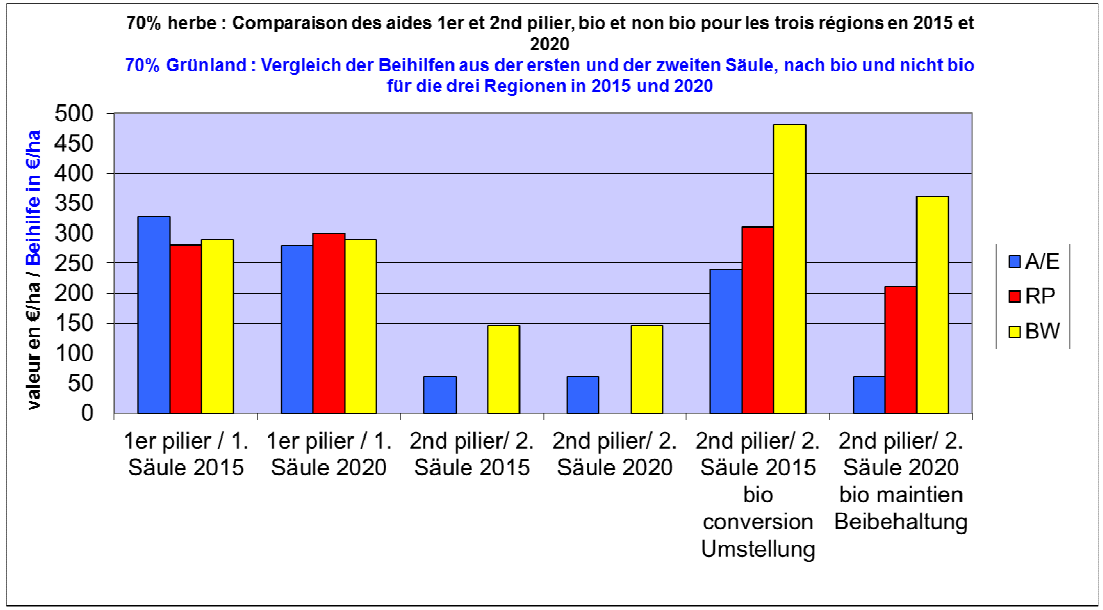

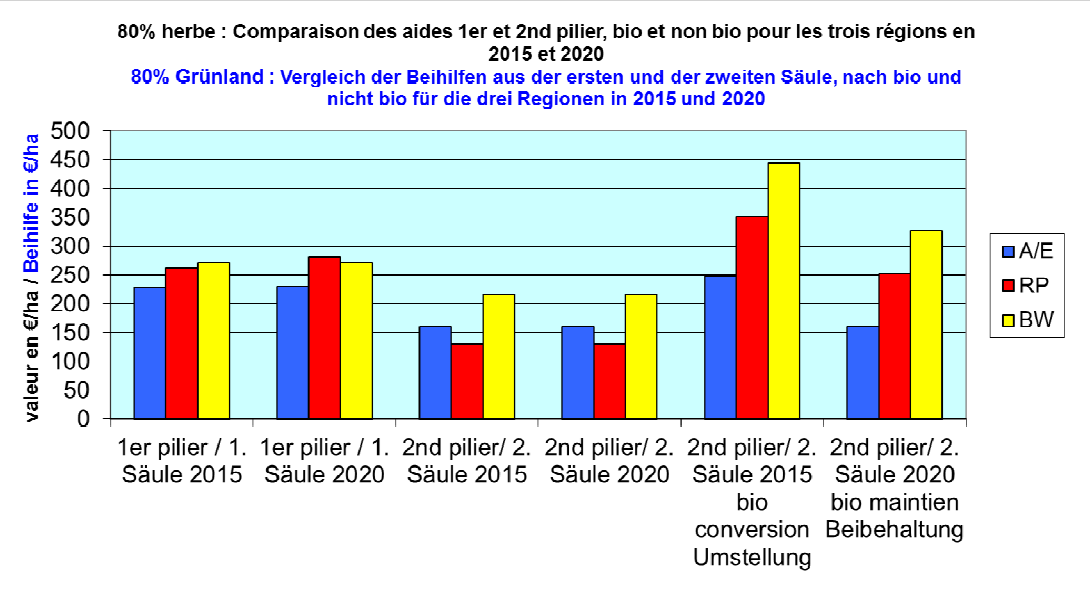

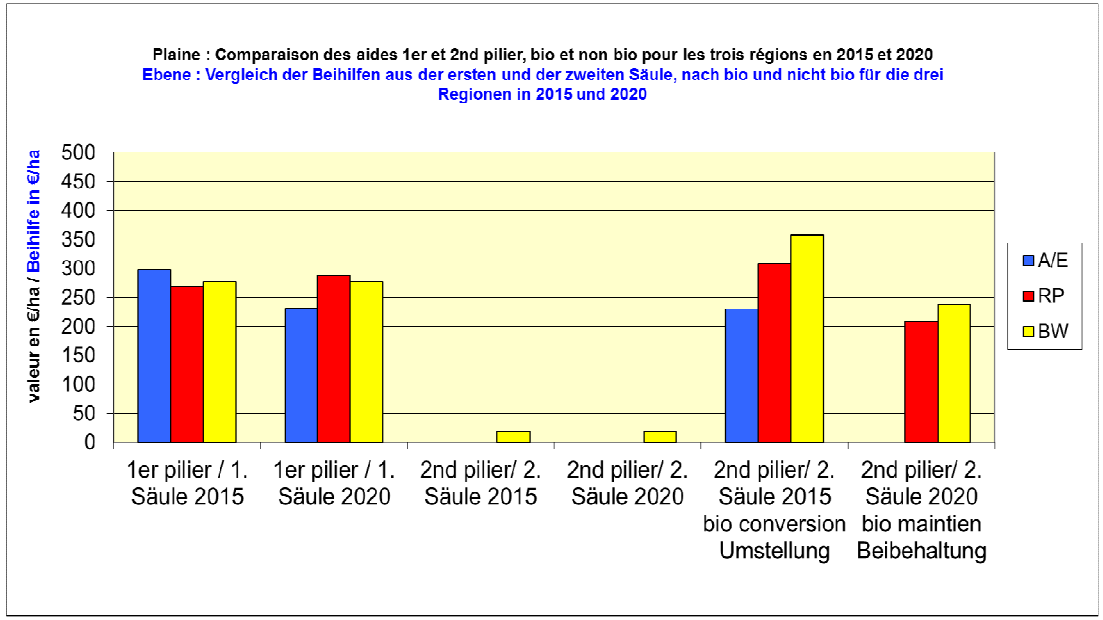

Anhang 13: Gewährung von Direktzahlungen (Flächenzahlungen) in Deutschland

In Deutschland werden die sogenannten Direktzahlungen für die Bewirtschaftung bestimmter landwirtschaftlich genutzter oder aus der Erzeugung genommener Flächen gewährt. Damit verbunden ist die Einhaltung von gesetzlichen Standards in den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz und die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Mit der Beantragung der Basisprämie erfolgt zwingend auch die Beantragung der sogenannten Greeningprämie. Bei letzterer sind Greeninganforderungen einzuhalten. Darunter werden dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden verstanden.

Die Berechnung erfolgt in Deutschland nach dem gleichen grundlegenden Muster, wobei die Maximalbeträge in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch sind.

Die Berechnung der Direktzahlungen erfolgt nach folgendem Muster (Zahlen abgerundet für Baden-Württemberg 2017)

	Baden-Württemberg 2015	Rheinland-Pfalz 2015
Basisprämie	166 €/ha	157 €/ha
Greeningprämie	86 €/ha	87 €/ha
Umverteilungsprämie		
bis 30 ha	50 €/ha	50 €/ha
ab 30 bis 46 ha	30 €/ha	30 €/ha

Zur vereinfachten Orientierung kann somit von knapp 300 €/ha ausgegangen werden.

Zusätzlich wird in Deutschland eine Junglandwirteprämie gewährt. Diese beträgt 44 €/ha für max. 90 ha und ist auf max. 5 Jahre begrenzt

Anhang 14: Grundsätzliche Erläuterungen zu den Direktzahlungen (DZ) und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in Deutschland

In Deutschland werden umfangreiche Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) angeboten. Deren Umfang und Ausprägung wird vom jeweiligen Bundesland individuell gestaltet. Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Ausgewählten AUKM für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz kurz erläutert.

In Baden-Württemberg

2.2.1. FAKT - Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

In Baden-Württemberg werden die AUKM u.a. über das FAKT - „**F**örderprogramm für **A**grarumwelt, **K**limaschutz und **T**ierwohl“ angeboten. Das FAKT ist modular aufgebaut, d.h. die Betriebe können aus einem breiten Maßnahmenkatalog die für ihre Situation passenden Elemente auswählen. I.d.R. sind die Maßnahmen auf einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren ausgelegt (Tierwohlmaßnahmen sind 1-jährig) und die Förderung ist auf Flächen innerhalb Baden-Württembergs beschränkt.

Hauptgruppen von FAKT-Maßnahmen

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement
B - Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland
C - Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
D - Ökologischer Landbau / Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Unternehmen
E - Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

F - Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
G - Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Die Hauptgruppen untergliedern sich in zahlreiche Untergruppen (Siehe Anlage 14), die hier nicht weiter beschrieben werden. Für den angestellten Vergleich der Zahlungen in der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) kommen angesichts der ausgewählten Beispielbetriebe in Baden-Württemberg folgende Maßnahmen in Frage

B 1 Dauergrünland mit Viehbesatz bis 1,4 RGV (Rindergroßvieheinheiten)	150 €/ha GL
C 1 Erhaltung von Streuobst	2,50 €/Baum
D 2.1 Einführung von Ökolandbau Acker/Grünland	350 €/ha
D 2.2 Beibehaltung von Ökolandbau Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.3 Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha

E 4 Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
G 1.1 Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2 Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV

Die wesentlichen Merkmale der einzelnen Maßnahmen werden im Folgenden kurz beschrieben:

FAKT B 1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche ohne mineralische Stickstoffdüngung

Fördervoraussetzungen und Auflagen

- RGV-Besatz von maximal 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche
- GV-Besatz von maximal 1,4 GV je ha landwirtschaftliche Fläche
- Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha Dauergrünland
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung
- keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff
- keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat erlaubt

FAKT C1: Erhaltung von Streuobstbeständen

Fördervoraussetzungen und Auflagen

- förderfähig sind maximal 100 Bäume je ha auf dem Schlag
- Bäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m
- Bewirtschaftung beziehungsweise Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen
- Der Gesamtbestand an Bäumen/Streuobstbäumen (über und unter 140 cm Stammhöhe) darf maximal 200 Stück je Hektar betragen.

FAKT D 2: Ökolandbau allgemeine Fördervoraussetzungen und Auflagen

- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung
- Vertrag mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle
- jährliche Vorlage eines Öko-Kontrollberichts

FAKT D 2.1: Einführung Ökolandbau in zweijähriger Umstellungsphase

Ausgleichsleistung**:** 350 €/ha für Acker/Grünland, 935 €/ha für Gartenbauflächen, 1.275 €/ha für Dauerkulturen

FAKT D 2.2: Beibehaltung Ökolandbau
Ausgleichsleistung: 230 €/ha für Acker/Grünland, 550 €/ha für Gartenbauflächen, 750 €/ha für Dauerkulturen

FAKT D 2.3 Öko-Kontrollnachweis
Ausgleichsleistung: 60 €/ha (maximal 600 €/Betrieb)

FAKT E 4: Ausbringung von Trichogramma in Mais

Fördervoraussetzungen und Auflagen

Zwei Varianten, zwischen denen innerhalb der Förderperiode gewechselt werden kann:

- 1. Zweimalige Trichogramma-Ausbringung
- 2. Einmalige Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge
- Sonderfall: in abgegrenzten Regionen Südbadens (Dienstbezirke Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

FAKT Sommerweideprämie G 1.1 (50 €/GV) und G 1.2 (40 €/GV bei Kombination mit Ökolandbau)
Fördervoraussetzungen und Auflagen

- Nur für Milchkühe und/oder weibliche Rinder einer Milchrasse ab 1 Jahr (die Rinder müssen bereits zu Beginn der Weideperiode 1 Jahr alt sein).
- Aufteilung in die Weidegruppen Milchkühe und weibliche Rinder ab 1 Jahr möglich
- mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September und mindestens 0,10 ha Weidefläche je sonstiger im Betrieb vorhandener möglicher Weidetiere (RGV)
- Tiere müssen mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein
- Führen eines Weidetagebuches nach amtlichem Muster (getrennt für jede Weidegruppe)
- freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden

2.1.2. Förderung Hangneigung

Außerhalb der AUKM wird in Baden-Württemberg eine Förderung für Flächen mit einer Hangneigung von größer 25 % gewährt. Die Steillagenförderung beträgt bei einer Hangneigung >25% < 50 % je ha 120 €. Die Maßnahme wird ausschließlich mit Mitteln des Bundeslandes Baden-Württemberg finanziert.

2.1.3. Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Die AZL trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten zu sichern. Ziel ist auch die Erhaltung der Landschaft durch eine nachhaltige Bewirtschaftung.

Gefördert wird der teilweise Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste sowie sonstiger Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg und angrenzender Bundesländer. Es gilt dabei die jeweils aktuelle Gebietskulisse. Bei selbstbewirtschafteten Grünlandflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten müssen diese mindestens einmal jährlich gemäht oder

beweidet werden. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich. Ein Mindesttierbesatz ist nicht erforderlich, wirkt sich jedoch auf die Höhe der Fördersätze aus. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 € je Antrag. Die Ausgleichsleistungen je Hektar zuwendungsfähiger Fläche werden differenziert - in Berggebieten nach der Ertragsmesszahl (EMZ), in den benachteiligten Gebieten nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemarkung. Für die Betriebsvergleiche wurde ein durchschnittlicher AZL Fördersatz von 73 Euro unterstellt. In Rheinland-Pfalz wird keine Ausgleichszulage Landwirtschaft gewährt.

In Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz werden derzeit 17 AUKM angeboten. Auf insgesamt knapp 213.000 ha, das sind 30 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, werden AUKM umgesetzt.

Grob lassen sich die AUKM in fünf Maßnahmengruppen einteilen:

• Spezifische Maßnahmen im Weinbau	40.000 ha
• Umstellung / Beibehaltung ökologischer Landbau	60.000 ha
• Vertragsnaturschutz (VN) auf anerkannten Einzelflächen	23.000 ha
• Extensive Grünlandbewirtschaftung (ohne VN)	31.000 ha
• Sonstige AUKM (insb. vielfältige Fruchtfolge, Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	59.000 ha

Für den angestellten Vergleich der Zahlungen in der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) kommen angesichts der ausgewählten Beispielbetriebe in Rheinland-Pfalz nur drei AUKM in Frage:

- Ökologischer Landbau – Einführung und Beibehaltung
- Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst auf ausgewählten Flächen und
- Extensive Grünlandbewirtschaftung.

Eine Förderung der Ackerflächen – ausgenommen die Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus – scheidet im Regelfall aus. Insbesondere erfüllen die Beispielbetriebe nicht die Voraussetzungen für die Förderung der vielfältigen Fruchtfolge.

Die Maßnahmen in Rheinland-Pfalz lassen sich anhand der folgenden Tabellen grob wie folgt beschreiben:

Maßnahme	**Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen**	
Förderbereich	gesamtes Unternehmen inkl. aller Betriebszweige	
Prämie	**Einführung (1. + 2. Jahr)** 300 €/ha jährlich (Ackerbau) 700 €/ha jährlich (Gemüsebau) 930 €/ha jährlich (Obstbau) 900 €/ha jährlich (Weinbau)	**Beibehaltung (3. – 5. Jahr)** 200 €/ha jährlich (Ackerbau) 300 €/ha jährlich (Gemüsebau) 720 €/ha jährlich (Obstbau) 580 €/ha jährlich (Weinbau)
	• 300 €/ha jährlich (bei Teilnahme an der Steil- u. Steilstlagenförderung) • 50 €/ha Kontrollkostenzuschuss bis max. 600 € je Unternehmen	

EU- Vorgaben	Programmteilnehmer müssen das gesamte Unternehmen (inkl. **aller** Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferdehaltung)
	• nach der Basis Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und
	• nach der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften und
	• ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen
	• jährlich Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen:
	  • die Bescheinigung gemäß Art. 29 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007) und
	  • ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen
	  • die Öko-Bestätigung, die dem Unternehmen die konforme Haltung von Pensionsvieh (z.B. Pferde) sowie die Verwendung von ökologischen Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt
	• Parallelproduktionen im gesamten Unternehmen gemäß Art. 17 und Art. 40 der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 ausschließen.	

Flächenzugang	• Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges • noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können • Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen	

Maßnahme	**Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen**
Förderbereich	Betriebszweig Grünland
Prämie	110 €/ha jährlich 60 €/ha jährlich Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung 250 €/ha jährlich Zusatzmodul Umwandlung Ackerland in Grünland
Einzelflächenbezogene Regelungen	
	• die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden • kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
Unternehmensbezogene Regelungen	
Flächenumfang	Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe • mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 10 ha Grünland bewirtschaften • mit Damtierhaltung mind. 5 ha Grünland bewirtschaften
Hauptfutterfläche	• hierzu zählen GL-Flächen, AL-Flächen mit Ackerfutterpflanzen als Hauptkultur, in GL umgewandelte Ackerflächen und Mais (bei Milchkuhhaltung)
Viehbesatz	• für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden
Futtermittel	• ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung • der Zukauf von Mais ist verboten
Wirtschafts-dünger	• max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha
Sonstige Vorgaben	• der Maisanbau im Unternehmen ist verboten (Ausnahme > 50% RGV der Rinder = Milchkühe) • Grünlandumbruch ist verboten
Regelungen Milchkuhhaltung	• 4 Monate Weidegang in der Zeit vom 1.Mai – 31. Oktober eines Jahres • mind. 0,15 ha Weidefläche je gehaltener Milchkuh • nur stallnahe und weidegerechte Flächen anrechenbar • ein Weidetagebuch muss geführt werden • Ausnahmen bei extremen Witterungsbedingungen auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich • Maisanbau möglich wenn mind. 50% der Rinder Milchkühe sind • der Maisanbau muss im Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache erfolgen

Zusatzmodul: Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung	• für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden • max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von 1,0 GVE/ha • die Düngung aller Grünlandflächen des Unternehmens mit mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig
Zusatzmodul: Umwandlung von Acker- in Grünland	• Fördervoraussetzung ist die Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland • die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein • Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung (mind. 3 ausdauernde Gräserarten) bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres • Nachweis der Einsaatmischung über Einkaufsbelege
Flächenzugang	• Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges • noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können • Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
Aufzeichnungen	• Führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses (Tiere) • Führen eines fortlaufenden, aktuellen Weidetagebuchs

Anhang 15: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

KURZÜBERSICHT FAKT-MASSNAHMEN **Stand 06.10.2015**

Maßnahmen-bereich	Vorhabensart Nr.	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	Fördersatz
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement			
A 1.1	10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)	75 €/ha AF
A 1.2	10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) in Kombination mit Ökolandbau	50 €/ha AF
A 2	10.1.28	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha *)
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland			
B 1.1	10.1.8	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	10.1.9	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	150 €/ha GL
B 3.1	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 4 Kennarten)	230 €/ha GL
B 3.2	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 6 Kennarten)	260 €/ha GL
B 4	10.1.26	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG Biotopen	280 €/ha GL
B 5	10.1.27	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	280 €/ha GL
B 6	zu 10.1.12, 10.1.26, 10.1.27	Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/§32Biotopen/FFH Flachland- und Bergmähwiesen	50 €/ha GL
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen			
C 1	10.1.15	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	10.1.16	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - VW Rind - Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - VW Rind - Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Stute	120 €/Stute
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Hengst	250 €/Hengst
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau	160 €/Sau
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber	160 €/Eber
D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb			
D 1	10.1.17	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	11.1.1 u. 11.2.1	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen			
E 1.1	10.1.18	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	10.1.19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	10.1.20	Brachebegrünung mit Blühmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	10.1.20	Brachebegrünung mit Blühmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	10.1.22	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	10.1.23	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E 5	10.1.24	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	10.1.25	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz			
F 1	10.1.29	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	10.1.30	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	10.1.31	Precision Farming (als Paket)	80 €/ha
F 4	10.1.32	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	120 €/ha
F 5	10.1.33	Freiwillige Hoftorbilanz (max. 180 €/Betrieb)	20 €/ha
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren			
G 1.1.	14.1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	14.1.1	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	14.1.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegstufe Tierschutzlabel	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	14.1.3	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	14.1.4	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegstufe Tierschutzlabel	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	14.1.5	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	50 €/100 erzeugte Tiere

*) Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird

MLR Baden-Württemberg 02/2016

Anhang 16: Technische Projektkurzfassungen (nur für Frankreich)
Biologische Landwirtschaft: Umstellungs-/Erhaltungsbeihilfe

Umstellungsbeihilfen - Was ist eine Umstellungsbeihilfe?

Die Umstellungsbeihilfe ist eine flächenbezogene Beihilfe, die in den ersten Jahren der Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eine biologische Bewirtschaftung der Flurstücke ausgezahlt wird. Damit werden Einkommensverluste in Zusammenhang mit der Umstellung eines Teils oder aller Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeglichen. Die Beihilfe ist für jeden Landwirt zugänglich, der sich zu dieser Produktionsform verpflichtet. Die Verpflichtungen gelten für 5 Jahre und beziehen sich auf das Flurstück.

Wie wird eine Umstellungsbeihilfe berechnet?

Beträge werden je nach angebauter Feldfrucht pro Hektar festgelegt (Beträge 2015 bis 2020 identisch).
Tabelle der Beihilfen:

Bepflanzungskategorie	Betrag der Umstellungsbeihilfen (in €/ha/Jahr)
Gemüse- und Obstbau	900
Einjährige Kulturen	300
Freilandgemüsebau	450
Weinbau	350
Einem Zuchtbetrieb zugeordnetes Grünland	130
Heideland, Sommerweiden und sonstige Weideflächen	44
Duftpflanzen	350
Aroma- und Arzneipflanzen	900

Wie erhält man Zugang zu einer Umstellungsbeihilfe?

Für den Zugang zur Umstellungsbeihilfe muss der Landwirt zunächst bei der französischen Agence Bio die Umstellung seiner Flächen auf biologische Bewirtschaftung melden und sich von einer Prüfstelle zertifizieren lassen. Im Zuge seiner Onlineantragstellung auf Direktbeihilfe der Gemeinsamen Agrarpolitik kann der Landwirt anschließend bei der Departementstelle für Raumordnung einen Antrag auf Umstellungsbeihilfe stellen. Förderfähig im Rahmen der Beihilfe sind nur Flurstücke im ersten oder zweiten Jahr der Umstellung.

Wie erfolgt die Berechnung in der Studie?

Die Gewährung der Umstellungsbeihilfe für eine biologische Bewirtschaftung ist nicht mit anderen Beihilfen kumulierbar (gilt für System-AUKM), diese wurden deshalb in unseren Vergleichstabellen abgezogen. Dies ist bei den System-AUKM der Fall.
Der Betrag für die Umstellungsbeihilfe wurde dementsprechend durch Multiplizieren der verschiedenen Anbauflächen mit dem zugewiesenen Betrag berechnet:

95 % Gras: 71,06 (Hektar Grasflächen) x 130 = 9.238 €

80 % Gras: Grasflächen: (82,46 + 1,83) x 130 = 10.958
+ einjährige Kulturen: (6,53 + 10,23 + 7,18) x 300 = 7.182 €
= 18.140 €

70 % Gras: Grasflächen: 36,63 x 130 = 4.762 €
+ einjährige Kulturen: (1,26 + 14,34) x 300 = 4.680 €
= 9.442 €

Flachland: Grasflächen: (32,16 + 0,63) x 130 = 4.263
+ einjährige Kulturen: (14,44 + 2,85 + 4,01 + 25,16) x 300 = 13.938 €
= 18.201 €

Erhaltungsbeihilfe (entfällt ab 2020)

Was ist eine Erhaltungsbeihilfe?

Die Erhaltungsbeihilfe kann nach den 5 Umstellungsjahren auf biologische Bewirtschaftung für weitere 5 Jahre ausgezahlt werden, um die Lebensfähigkeit des umgestellten Betriebs zu gewährleisten.

Wie wird eine Erhaltungsbeihilfe berechnet?

Beträge werden je nach angebauter Feldfrucht pro Hektar festgelegt (Beträge der Erhaltungsbeihilfen (in €/ha/Jahr)).
Tabelle der Beihilfen:

Bepflanzungskategorie	Beträge der Erhaltungsbeihilfen (in €/ha/Jahr) nur für 2015, entfällt ab 2020
Gemüse- und Obstbau	600
Einjährige Kulturen	160
Freilandgemüsebau	250
Weinbau	150
Einem Zuchtbetrieb zugeordnete Grasflächen	90
Heideland, Sommerweiden und sonstige Weideflächen	35
Duftpflanzen	240
Aroma- und Arzneipflanzen	600

Wie erhält man Zugang zu einer Erhaltungsbeihilfe?

Um Anspruch auf die Erhaltungsbeihilfe zu haben, müssen die betreffenden Flächen für die biologische Bewirtschaftung zertifiziert sein. Je nach der Region in Frankreich können andere Kriterien angewandt werden, insbesondere die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Umstellungsbeihilfe in den 5 Jahren vor der Antragstellung auf Erhaltungsbeihilfe.

Wie erfolgt die Berechnung in der Studie?

Bei Gewährung der Erhaltungsbeihilfe für eine biologische Bewirtschaftung besteht kein Anspruch mehr auf bestimmte andere Beihilfen. Ebenso wie bei den Umstellungsbeihilfen sind die AUKM nicht damit kombinierbar.
Der Betrag für die Erhaltungsbeihilfe wurde dementsprechend durch Multiplizieren der verschiedenen Anbauflächen mit dem zugehörigen Betrag berechnet:

95 % Gras: 71,06 (Hektar Grasflächen) x 90 = 6.395 €

80 % Gras: Grasflächen: (82,46 + 1,83) x 90 = 7.586
+ einjährige Kulturen: (6,53 + 10,23 + 7,18) x 160 = 3.330 €
= 10.916 €

70 % Gras: Grasflächen: 36,63 x 90 = 3.297 €
+ einjährige Kulturen: (1,26 + 14,34) x 160 = 2.496 €
= 5.793 €

Flachland: Grasflächen: (32,16 + 0,63) x 90 = 2.951 €
+ einjährige Kulturen: (14,44 + 2,85 + 4,01 + 25,16) x 160 = 7.434 €
= 10.385 €

Quelle: La PAC en un coup d’œil (GAP auf einen Blick)